**Lebensmittel- und Lebensmittelversorgungskette - unlautere Handelspraktiken in den B2B-Beziehungen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittel- und Lebensmittelversorgungskette](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019L0633)

**WORUM GEHT ES IN DIESER RICHTLINIE?**

* Sie enthält eine Mindestliste **unlauterer Handelspraktiken,** die in den Beziehungen zwischen Käufern und Lieferanten in der Lebensmittel- und Lebensmittelversorgungskette verboten sind, und legt Mindestvorschriften für die Anwendung dieser Verbote fest.
* Ziel ist es, große Unternehmen daran zu hindern, kleine und mittlere Lieferanten aufgrund ihrer geringeren Verhandlungsposition auszubeuten und zu verhindern, dass die Kosten dieser Praktiken auf die Primärerzeuger abgewägt werden.

**ECKPUNKTE**

Diese Regeln schützen kleine und mittlere Anbieter sowie größere Anbieter mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Mio. EUR. Der Schutz beruht auf der relativen Größe des Lieferanten und des Käufers in Bezug auf den Jahresumsatz. Diese Anbieter sind in 5 Unterkategorien des Umsatzes unterteilt:

* bis zu 2 Mio. EUR;
* zwischen 2 und 10 Mio. EUR;
* zwischen 10 und 50 Mio. EUR;
* zwischen 50 und 150 Mio. EUR; und
* zwischen 150 und 350 Millionen Euro.

**Verbot unlauterer Handelspraktiken**

Die Richtlinie verbietet unter allen Umständen folgende unlautere **Geschäftspraktiken:**

* [Zahlung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:mi0074) nach Ablauf von 30 Tagen für verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel;
* Zahlung nach Ablauf von 60 Tagen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel;
* die kurzfristigen Streichungen bei verderblichen Land- und Lebensmittelerzeugnissen;
* einseitige Änderungen der Bedingungen einer Liefervereinbarung durch den Käufer;
* vom Käufer verlangte Zahlungen, die nicht mit dem Verkauf von Land- und Lebensmittelerzeugnissen in Zusammenhang stehen;
* die vom Käufer für die Verschlechterung oder den Verlust von Land- und Lebensmittelerzeugnissen verlangten Zahlungen, wenn diese Verschlechterung oder Verlust nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist;
* die Weigerung des Käufers, trotz des Ersuchens des Lieferanten eine schriftliche Bestätigung einer Liefervereinbarung zu verlangen;
* die rechtswidrige Verwendung der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten durch den Käufer;
* die kommerzielle Vergeltungsklage des Käufers gegen den Lieferanten, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte ausübt;
* Ausgleich der Kosten, die sich aus der Prüfung der Beschwerden des Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte des Lieferanten ergeben, obwohl der Lieferant nicht fahrlässig oder verschuldet ist.

Die Richtlinie verbietet die folgenden **unlauteren Geschäftspraktiken,** es sei denn, sie wurden vom Lieferanten und Käufer zuvor eindeutig und eindeutig **vereinbart:**

* die Rücksendung der nicht verkauften Land- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer, ohne für diese unverkauften Erzeugnisse zu bezahlen oder für die Entsorgung dieser Erzeugnisse oder beides zu zahlen;
* die Verpflichtung des Lieferanten, zahlungen zu leisten, damit seine Land- und Lebensmittelerzeugnisse auf dem Markt gelagert, ausgestellt, referenziert oder zur Verfügung gestellt werden;
* der Antrag des Käufers an den Lieferanten, die Kosten zu tragen, die sich aus etwaigen Rabatten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die vom Käufer im Rahmen von Werbemaßnahmen verkauft werden, zu tragen haben;
* der Antrag des Käufers an den Lieferanten, für die Werbung oder vermarktung durch den Käufer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel zu bezahlen;
* die Abrechnung an den Lieferanten durch den Käufer des Personals, das für die Einrichtung der für den Verkauf der Produkte des Lieferanten genutzten Räumlichkeiten zuständig ist.

**Beschwerden und Vertraulichkeit**

Die Länder der Europäischen Union (EU) benennen **nationale Durchsetzungsbehörden.** Die Lieferanten können Beschwerden an die Durchsetzungsbehörde ihres eigenen Landes oder des Landes des Käufers richten, das verdächtigt wird, eine rechtswidrige Geschäftspraxis betrieben zu haben.

Im Anschluss an ein Ersuchen muss die Durchführungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen angemessenen Schutz der Identität des Beschwerdeführers und aller anderen Informationen zu gewährleisten, deren Offenlegung den Interessen des Beschwerdeführers oder der Lieferanten abträglich wäre.

**Befugnisse der Durchführungsbehörden**

Die Durchführungsbehörden müssen über ausreichende Befugnisse und Fachkenntnisse verfügen, um

* Einleitung und Durchführung von Untersuchungen;
* Informationen von Käufern und Lieferanten zu verlangen;
* unangekündigte Kontrollen vor Ort;
* gegebenenfalls die Anordnung, dass eine verbotene Praxis eingestellt wird;
* die Verhängung von Geldbußen und anderen ähnlich wirksamen Sanktionen und die Verhängung von einstweiligen Maßnahmen gegen den Täter;
* Veröffentlichung von Beschlüssen.

Die EU-Länder können den freiwilligen Rückgriff auf wirksame und unabhängige außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen fördern.

Die EU-Länder stellen sicher, dass die Durchführungsbehörden wirksam mit der Kommission und mit der Kommission zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei grenzüberschreitenden Ermittlungen unterstützen.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird von dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingesetzten Ausschuss für die gemeinsame Organisation der [Agrarmärkte](http://ec.europa.eu/agriculture/committees/cmo_fr) unterstützt (siehe Zusammenfassung Die gemeinsame Organisation der [Agrarmärkte in der EU).](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:0302_1)

**SEIT WANN GILT DIESE RICHTLINIE?**

Sie muss bis zum 1. Mai 2021 in das nationale Recht der Unionsländer aufgenommen werden. Die EU-Länder müssen die Maßnahmen ab dem 1. November 2021 anwenden.

**HINTERGRUND**

Siehe auch:

* [Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittel- und Lebensmittelversorgungskette](http://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/brochure-utp-directive_en.pdf) (Europäische*Kommission).*

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Richtlinie (EU) [2019/633](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019L0633) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Geschäftspraktiken in den B2B-Beziehungen in der Lebensmittel- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59-72)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2016/943](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0943) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz von Know-how und nicht offenbarten Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidriger Beschaffung, Verwendung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1-18)

Verordnung (EU)Nr.  [1308/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1308) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)Nr. 922/72, (EWG)Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854)

Die änderungen der Verordnung (EU)Nr. 1308/2013 wurden in das Originaldokument aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1308-20190101) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

Richtlinie [2011/7/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32011L0007) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1-10)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02011L0007-20110315).

letzte Änderung 29.08.2019

**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32010L0013)

**WORUM GEHT ES IN DIESER RICHTLINIE?**

Sie zielt darauf ab, einen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:am0005&from=EN#keyterm_E0001) in der Europäischen Union (EU) zu schaffen und deren reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten und gleichzeitig zur Förderung der kulturellen Vielfalt beizutragen und ein angemessenes Verbraucher- und Kinderschutzniveau zu gewährleisten.

**ECKPUNKTE**

Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) regelt die EU-weite Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften, die alle audiovisuellen Medien abdecken, und zwar sowohl für herkömmliche Fernsehsendungen als auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:am0005&from=EN#keyterm_E0002).

Mit der Richtlinie (EU) [2018/1808](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32018L1808) wird die AMMA-Richtlinie im Rahmen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt geändert und aktualisiert, um

* Ausweitung bestimmter audiovisueller Regeln auf Videoplattformen sowie auf gemeinsame audiovisuelle Inhalte in bestimmten sozialen Mediendiensten;
* die Beschränkungen für das Fernsehen zu lockern;
* die Förderung der europäischen Inhalte zu verstärken;
* Schutz von Kindern und wirksamere Bekämpfung von Hassreden;
* Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden.

Die EU-Länder müssen die Freiheit des **Empfangs** gewährleisten und sind verpflichtet, die Übertragung audiovisueller Medien aus anderen EU-Ländern nicht zu behindern. Strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie festgelegten können von den Ländern unter bestimmten Umständen und nach besonderen Verfahren angewandt werden. Die nationalen Behörden müssen die Koregulierung und Selbstregulierung durch **nationale Verhaltenskodizes**fördern.

**Werbung**

Audiovisuelle Werbung muss leicht als solche erkennbar sein und darf nicht

* Unterschwellige Techniken einsetzen;
* Verletzung der Menschenwürde;
* eine Diskriminierung zu fördern oder zu fördern;
* Gesundheits- oder sicherheitsschädliche Verhaltensweisen fördern;
* Förderung von Verhaltensweisen, die dem Umweltschutz schwer abträglich sind.

Audiovisuelle Werbung ist verboten:

* zur Förderung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllflaschen;
* die Förderung alkoholischer Getränke, die sich ausdrücklich an Minderjährige richten, oder die Förderung des übermäßigen Konsums dieser Getränke als eine Reihe von Einschränkungen;
* zur Förderung verschreibungspflichtiger Arzneimittel oder medizinischer Behandlungen;
* die Unerfahrenheit der Minderjährigen, ihre Leichtgläubigkeit oder das besondere Vertrauen, das sie in Erwachsene haben, oder ohne Grund Minderjährige, die sich in einer gefährlichen Situation befinden, ausnutzen.

Das Sponsoring und die Produktplatzierung sind ebenfalls durch zusätzliche Anforderungen abgedeckt. Darüber hinaus verfügen die Fernsehveranstalter über eine größere Flexibilität bei der Werbezeit, wobei für den Zeitraum zwischen 6 und 18 Uhr und zwischen 18 und 24 Uhr ein neuer Grenzwert von 20% gilt.

**Schutz von Kindern**

Die EU-Länder müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Programme, die "die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten", nur unter solchen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dass Minderjährige sie normalerweise nicht hören oder sehen können, insbesondere durch die Wahl der Sendezeit, die Verwendung von Werkzeugen zur Überprüfung des Alters oder anderer technischer Maßnahmen, die dem möglichen Schaden des Programms angemessen sind. Die schädlichsten Inhalte, wie Pornographie und grundlose Gewalt, unterliegen den strengsten Maßnahmen.

Minderjährige genießen auch ein höheres Maß an Online-Schutz: Videoplattformen müssen Maßnahmen ergreifen, um sie vor schädlichen Inhalten zu schützen.

Die Produktplatzierung ist auch in Sendungen für Kinder verboten. Was die Werbung für Kinder betrifft, die lebensmittel- und salz- und zuckerintensive Lebensmittel und Getränke unpassbar fördern, so müssen die EU-Länder mittels Verhaltenskodizes die Anwendung von Selbstregulierung und Koregulierung fördern.

**Hassreden**

Audiovisuelle Mediendienste dürfen keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer Gruppe enthalten, die auf Diskriminierung aus Gründen wie dem Geschlecht beruht; Rasse, Farbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Ansichten, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung oder Staatsangehörigkeit gemäß[Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union](http://fra.europa.eu/fr/charterpedia/article/21-non-discrimination).

Jede öffentliche Provokation zur Begehung einer [terroristischen Straftat](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4322328) ist ebenfalls verboten.

**Barrierefreiheit**

Die Anbieter müssen auf eine kontinuierliche und schrittweise Verbesserung der Zugänglichkeit ihrer Dienste für Menschen mit Behinderungen hin arbeiten und werden aufgefordert, Aktionspläne zu diesem Zweck auszuarbeiten.

Die EU-Länder müssen eine Online-Kontaktstelle benennen, die Informationen zur Verfügung stellt und Beschwerden über alle Fragen der Barrierefreiheit erhält. Dringende Informationen, die der Öffentlichkeit über audiovisuelle Mediendienste, insbesondere bei Naturkatastrophen, zur Verfügung gestellt werden, müssen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Weise bereitgestellt werden.

**Video-Sharing**

Die Anbieter von Videoplattformen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:am0005&from=EN#keyterm_E0003) müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen könnten, und zum anderen die breite Öffentlichkeit vor Aufstachelung zu Gewalt oder Hass oder zur öffentlichen Provokation zur Begehung einer terroristischen Straftat.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

* Mechanismen, die es den Nutzern ermöglichen, nicht konforme Inhalte und wirksame Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer zu melden;
* wirksame Maßnahmen und Instrumente für die Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.

In Bezug auf Werbebeschränkungen und andere Arten von Inhalten haben Anbieter von Videoplattformen die gleichen Pflichten wie Anbieter audiovisueller Dienste, da sie die Werbung auf ihren Plattformen, für die sie weder für die Werbung noch für den Verkauf oder die Organisation verantwortlich sind, nur eingeschränkt kontrollieren können.

**Förderung europäischer und unabhängiger Werke**

Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf müssen sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil von 30% an europäischen Werken enthalten und ausreichend zur Geltung kommen.

**SEIT WANN GILT DIESE RICHTLINIE?**

Die ursprüngliche RICHTLINIE gilt seit dem 5. Mai 2010. Die mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 eingeführten Änderungen gelten seit dem 18. Dezember 2018 und müssen in den EU-Ländern bis zum 19. September 2020 rechtskräftig sein.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen sind unter:

* [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](http://ec.europa.eu/digital-single-market/en/audiovisual-media-services-directive-avmsd) (AVMD) (Europäische*Kommission)*
* [Digitaler Binnenmarkt](http://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_fr) (Europäische*Kommission).*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Audiovisuelle** Mediendienste: ein Dienst, der der breiten Öffentlichkeit unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters Programme zur Information, Unterhaltung oder Erziehung durch elektronische Kommunikationsnetze auf Abruf oder durch Verbreitung bereitstellt.

**Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf:** ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für die Wiedergabe von Programmen zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf individueller Anfrage auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs bereitgestellt wird.

**Service von Videoplattformen:** ein Dienst, der der breiten Öffentlichkeit Programme oder Videos anbietet, beide, die vom Nutzer erstellt wurden und nicht in die redaktionelle Verantwortung des Anbieters der Videoplattform fallen, um über elektronische Kommunikationsnetze zu informieren, zu unterhalten oder zu erziehen, deren Organisation vom Anbieter der Videoplattform bestimmt wird, insbesondere mittels automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Sequenzierung und Sequenzierung.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Richtlinie [2010/13/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32010L0013) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24)

Die nachfolgenden Änderungen der Richtlinie 2010/13/EG wurden in das Ursprungsdokument aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02010L0013-20181218) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2017/541](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex%3A32017L0541) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6-21)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa"[(COM (2015) 192 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0192)vom 6.5.2015)

[Charta der Grundrechte](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12012P/TXT) der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391-407)

Richtlinie [2002/21/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32002L0021) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33-50)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02002L0021-20091219).

Letzte Änderung**Die Beiträge der EU-Länder zum EU-Haushalt**

Die Europäische Union (EU) hat Regeln für die Modalitäten und verfahren der EU-Mitgliedstaaten für ihre Beiträge zum EU-Haushalt, die die [Eigenmittel der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html)bilden,angenommen.

**RECHTSAKT**

Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) des Rates vom 26. Mai 2014 über die Modalitäten und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel, der MwSt.-Eigenmittel und der BNE-Eigenmittel sowie über Maßnahmen zur Deckung des Kassenmittelbedarfs

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die Europäische Union (EU) hat Regeln für die Modalitäten und verfahren der EU-Mitgliedstaaten für ihre Beiträge zum EU-Haushalt, die die [Eigenmittel der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html)bilden,angenommen.

**WORUM GEHT ES IN DIESER VERORDNUNG?**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| — | Darin werden die Modalitäten und Verfahren festgelegt, die die EU-Länder bei der Bereitstellung von EU-Eigenmitteln für die Europäische Kommission beachten. Die Eigenmittel stellen **den größten Teil der Einnahmen dar, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden und folgendes umfassen:**   |  |  | | --- | --- | | — | Zölle auf Einfuhren aus Drittländern und Abgaben auf die Zuckererzeugung in der EU; |  |  |  | | --- | --- | | — | die Von den EU-Ländern erhobenen Einnahmen aus [der Mehrwertsteuer](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:l31057) (MwSt.) |  |  |  | | --- | --- | | — | die Einnahmen aus dem Bruttonationaleinkommen\* (BNE) der einzelnen EU-Länder. | |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Ferner werden die Maßnahmen festgelegt, um gegebenenfalls den Liquiditätsbedarf (d. h. den Cashflow-Bedarf) zu decken. |

**ECKPUNKTE**

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die Eigenmittel müssen der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden, damit sie die erforderlichen Zahlungen, wie im Haushaltsplan vereinbart, leisten kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die EU-Länder müssen Bücher und Unterlagen über die von ihnen abgedeckten Eigenmittel führen und der Kommission jederzeit vorlegen können. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Jedes EU-Land muss die Eigenmittel auf dem Konto, das zu diesem Zweck auf den Namen der Kommission bei seinem Schatzamt oder der von ihm benannten Stelle eröffnet wurde, gutgeschrieben. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die EU-Länder müssen eine getrennte Buchführung über nicht eingezogene Rechte führen. Sie müssen informationen über diese Buchführung vorlegen und der Kommission vierteljährliche Aufstellungen vorlegen. Auf diese Weise kann die Kommission die Maßnahmen der EU-Länder bei der Wiedereinziehung dieser Eigenmittel, insbesondere der durch Betrug und Unregelmäßigkeiten in Frage kommenden Mittel, überwachen. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Um auf jeden Fall die Finanzierung des EU-Haushalts zu gewährleisten, stellen die EU-Länder der EU in konstanten monatlichen Zwölfteln die im Haushaltsplan vorgesehenen Eigenmittel zur Verfügung. Später können sie die auf diese Weise bereitgestellten Beträge auf der Grundlage der tatsächlichen Grundlage der MwSt.-Eigenmittel und der relevanten Änderungen des BNE berichtigen, sobald diese vollständig bekannt sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die Auswirkungen auf die Finanzierung von Bruttokürzungen (Kürzungen bei bestimmten BNE-Beiträgen von EU-Ländern) durch Änderungen der BNE-Daten nach dem Ende jedes Haushaltsjahres sollten präzisiert werden. |

**AB WANN GILT DIESE VERORDNUNG?**

Seit dem1. Januar 2014.

**HINTERGRUND**

Die Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) ist einer der drei Rechtsakte, aus denen sich das gemeinhin als "Eigenmittel" bezeichnete Paket im Zusammenhang mit dem [mehrjährigen Finanzrahmen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) der EU - dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014-2020 - zusammensetzt. Die anderen beiden Handlungen dieses Pakets sind:

|  |  |
| --- | --- |
| — | der Beschluss [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_3) des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union |

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Verordnung (EU, Euratom)Nr.608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_4) des Rates vom 26. Mai 2014 über Maßnahmen zur Durchführung des Eigenmittelsystems der Europäischen Union. |

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission zu den Eigenmitteln der EU.](http://ec.europa.eu/budget/mff/resources/index_fr.cfm)

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**\* Bruttonationaleinkommen (BNE):** Die Summe der Einkünfte der Inländer einer Volkswirtschaft während eines bestimmten Zeitraums.

**BEZUGSHINWEISE**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Rechtsakt** | **Inkrafttreten in Kraft** | **Datum der Anwendung** | **Frist für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten** | **Amtsblatt** |
| Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) | Mit dem Beschluss [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0335) des Rates | 1.1.2014 | - | [L 168 vom 7.6.2014, S. 39-52](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0039.01.FRA) |

**IN VERBINDUNG STEHENDE RECHTSAKTE**

Beschluss [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0335) des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union[(ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105-111)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0105.01.FRA)

Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0608) des Rates vom 26. Mai 2014 über Durchführungsbestimmungen zum Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl.L[168 vom 7.6.2014, S. 29-38)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0029.01.FRA)

letzte Änderung 16.09.2015

17.05.2019

**Leitlinien für den Begriff der Beeinträchtigung des Handels**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Leitlinien für den Begriff der Handelsverwendung in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52004XC0427%2806%29)

**WORUM GEHT ES IN DIESEN LEITLINIEN?**

* Artikel[101](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E101) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) verbietet Kartelle[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0001) und Verhaltensweisen, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren (vertikale und horizontale[Vereinbarungen\*),](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0003)mit bestimmten Ausnahmen (siehe Absatz 3).
* Artikel[102](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E102) AEUV (ehemals Artikel 82 EGV) verbietet den Missbrauch durch Unternehmen, die sich in einer marktbeherrschenden Stellung befinden.
* Beide Artikel gelten nur dann, wenn festgestellt werden kann, dass Abkommen und Praktiken den **Handel zwischen EU-Ländern** ***erheblich*** beeinträchtigenkönnen.
* Mit diesen Leitlinien der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) soll die Methodik für die Anwendung des Begriffs der**Beeinträchtigung des Handels** zwischen EU-Ländern im Hinblick auf Wettbewerbssachen erläutert und festgelegt werden, was die Rechtsprechung des Gerichtshofs der [Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_court_justice.html)widerspiegelt.

**ECKPUNKTE**

* Was**Artikel 101 AEUV**betrifft, so kann dasabkommen als Ganzes den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen, doch gilt das EU-Recht für das gesamte Abkommen, einschließlich seiner Vertragsparteien, die für sich genommen den Handel zwischen EU-Ländern nicht beeinträchtigen. Wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mehrere Tätigkeiten abdecken, müssen diese Tätigkeiten, um Teil desselben Abkommens zu werden, unmittelbar mit demselben umfassenden Handelsabkommen verbunden und Bestandteil desselben umfassenden Handelsabkommens sein. Ist dies nicht der Fall, so stellt jede Tätigkeit eine gesonderte Vereinbarung dar.
* Im Falle von**Artikel 102 AEUV**ist es der Missbrauch, der den Handel zwischen DEN EU-Ländern beeinträchtigen muss. Das Verhalten, das Teil einer allgemeinen Strategie des marktbeherrschenden Unternehmens ist, muss hinsichtlich seiner Gesamtwirkung beurteilt werden. Wenn ein unternehmen in marktbeherrschender Stellung bei der Verfolgung des gleichen Ziels verschiedene Praktiken verfolgt (z. B. Praktiken zur Ausschaltung oder Verdrängung von Wettbewerbern), so reicht es aus, damit Artikel 102 für alle Praktiken gilt, die Teil dieser allgemeinen Strategie sind, wenn zumindest eine davon den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen könnte.
* Die Leitlinien beziehen sich auf drei Hauptaspekte und sollen folgendes klarstellen:
  + den **Begriff des Handels zwischen den EU-Ländern,**der nicht auf dentraditionellen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen beschränkt ist. Sie hat eine breitere Reichweite, die alle internationalen wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich der Niederlassung \*,umfasst. Das Konzept setzt voraus, dass sich die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten, an denen mindestens zwei EU-Länder beteiligt sind, auswirken;
  + Der Begriff **"potenziell beeinträchtigen"** hat die Aufgabe, die Art der zu erwartenden Auswirkungen auf den Handel zwischen den EU-Ländern zu definieren. Nach dem vom Gerichtshof erarbeiteten Standardkriterium muss es möglich sein, auf der Grundlage objektiver rechtlicher oder faktischer Elemente mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit**zuprüfen, ob das Abkommen oder die Praxis einen direkten oder indirekten, gegenwärtigen oder potenziellen Einfluss auf die Handelsströme zwischen DEN EU-Ländern ausüben könnte. Wenn das Abkommen oder die Praxis die Struktur des Wettbewerbs in der EU beeinträchtigen könnte, fällt der Fall unter das EU-Recht.
  + **"Sensibler Charakter":**Das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels enthält ein **quantitatives Element,** das die Anwendbarkeit des EU-Rechts auf Vereinbarungen und Praktiken beschränkt, die auswirkungen von einem gewissen Umfang haben können. Die Sensibilität kann insbesondere in Bezug auf die Stellung und die Bedeutung der betroffenen Unternehmen auf dem relevanten Produktmarkt beurteilt werden. Diese Beurteilung hängt von den Umständen jedes Einzelfalls ab, insbesondere von der Art der Vereinbarung oder der Praxis, von der Art der betroffenen Erzeugnisse und der Marktstellung der betroffenen Unternehmen.
* Die Kommission ist der Auffassung, dass Abkommen grundsätzlich den Handel zwischen DEN EU-Ländern **nicht** wesentlich beeinträchtigen können, wenn zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
  + der **Gesamtmarktanteil** der Parteien an einem relevanten EU-Markt beträgt höchstens 5% und
  + Bei **horizontalen Vereinbarungen**beträgtder **durchschnittliche Jahresumsatz** der Unternehmen mit den betreffenden Erzeugnissen höchstens 40 Mio. EUR. Bei **vertikalen Vereinbarungen**beläuft sichder **Gesamtumsatz des Lieferanten** mit den betreffenden Erzeugnissen auf höchstens 40 Mio. EUR.
* Die Leitlinien umfassen eine Analyse der verschiedenen Arten von Vereinbarungen und Praktiken, die darüber auf dem Gebiet der praktischen Anwendung des Begriffs der Handelszuteilung auf den Weg gebracht werden.
* Das Kriterium der Zuordnung des Handels ist ein eigenständiges Kriterium des EU-Rechts, das gerichtsrechtlicher Natur ist. Er wird in jedem Einzelfall getrennt von der Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung beurteilt.

**SEIT WANN GELTEN DIESE LEITLINIEN?**

Sie gelten seit dem 27. April 2004.

**HINTERGRUND**

Siehe auch:

* [Kartellrecht - Überblick](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/overview_en.html) (Europäische*Kommission).*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Kartell:** eine Gruppe ähnlicher, aber unabhängiger Unternehmen, die sich zusammen tun, um Preise festzulegen, die Produktion zu begrenzen oder Märkte oder Kunden zu teilen.

**Vertikale** Vereinbarungen: Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Ebenen der Lieferkette tätig sind, z. B. wenn ein Unternehmen der zweiten Produktionsstätte Produktionsmaterial liefert.

**Horizontale Vereinbarungen:** Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern.

**Niederlassung:** die Freiheit von Unternehmen (unabhängig davon, ob es sich um Selbständige, Freiberufliche oder juristische Personen, wie z.B. Unternehmen) handelt, die in einem EU-Land legal tätig sind und in einem stabilen und kontinuierlichen Rahmen in einem anderen EU-Land tätig sind.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

[Mitteilung der Kommission](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52004XC0427%2806%29) "Leitlinien für den Begriff der Beeinträchtigung des Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags" (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 81-96)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union - Titel VII - Gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Steuern und Rechtsangleichung - Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln - Abschnitt 1 - Vorschriften für Unternehmen - [Artikel 101](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E101) (ex-Artikel 81 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 88-89)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union - Titel VII - Gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Steuern und Rechtsangleichung - Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln - Abschnitt 1 - Vorschriften für Unternehmen - [Artikel 102](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E102) (ex-Artikel 82 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 89)

Verordnung (EG)Nr.  [1/2003](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:32003R0001) des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags vorgesehenen Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25)

Die änderungen der Verordnung (EG)Nr. 1/2003 wurden in das Originaldokument aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02003R0001-20090701) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

letzte Änderung 29.05.2020

**Stärkung der Verbraucherrechte und Stärkung des Vertrauens**

Das Vertrauen der Verbraucher ist ein wesentliches Element einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Europäische Verbraucheragenda - Stärkung des Vertrauens und des Wachstums [[KOM (2012) 225 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012DC0225) vom 22.5.2014].

**ZUSAMMENFASSUNG**

Im Jahr 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Annahme einer europäischen Verbraucheragenda vor, um Vertrauen und Wachstum zu fördern, indem die Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes gerückt werden.

Zwei Jahre später veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Verbraucherpolitik, der zwischen Januar 2012 und Dezember 2013 durchgeführt wurde, um die seit 2012 ergriffenen Initiativen zur Stärkung des Vertrauens zu bewerten, insbesondere um den Online- und grenzüberschreitenden Einkauf zu steigern.

**WORUM GEHT ES BEI DER KOMMUNIKATION?**

Im Jahr 2012 legte die Kommission ihre strategische Vision für die Verbraucherpolitik für die kommenden Jahre vor. Darin werden 61 Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in einem sich ständig verändernden Handelssektor festgelegt. Die Maßnahmen betreffen vor allem die Sicherheit der Verbraucher, den Zugang zu Informationen, [den Rechtsbehelf](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:090402_1) und die[Durchsetzung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:l32047)und sollen sicherstellen, dass die Verbraucherrechte mit der raschen Technologischen Entwicklung in Einklang stehen.

**WELCHE ERGEBNISSE WURDEN ERZIELT?**

In einem 2014 veröffentlichten Bericht der Kommission wurde festgestellt, dass bis Dezember 2013 50 der im Rahmen der Europäischen Verbraucheragenda ermittelten Maßnahmen umgesetzt wurden. Es sind also noch 11 zu verwenden.

Aus dem Bericht 2014 geht hervor, dass

* Zur Förderung der **Verbrauchersicherheit**hat die Kommission mehrere Vorschläge zur allgemeinen Produktsicherheit und zur Marktüberwachung angenommen. Weitere spezifische Initiativen betreffen beherbergungsbetriebene Beherbergungsbetriebe, medizinische Geräte, Kosmetika und Tiergesundheit und Pflanzengesundheit;
* Zur **Verbesserung der Kenntnis der Verbraucherrechte**veröffentlichte die KommissionInformationen, die sich auf den Verbraucherschutz aus gerichtet haben, und hat leicht zugängliche Websites und Datenbanken eingerichtet. Sie hat einen Dialog mit den wichtigsten Akteuren des Sektors, wie z. B. Verbraucherverbänden, Unternehmen und Regulierungsbehörden, über die beiden haupt sten Probleme der Umweltauflagen und die Art und Weise des Online-Vergleichs aufgenommen.
* Im Hinblick auf die verstärkte **Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften**wurden wichtige Vorschläge für die Beilegung alternativer und [online-kollektiver](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0904_3) Rechtsstreitigkeiten angenommen.
* Im Hinblick auf **die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen in den wichtigsten Politikbereichen**hat die Kommission den Bereichen Finanzdienstleistungen, digitale Märkte, Energie, Verkehr, Lebensmittel und nachhaltigen Verbrauch Vorrang eingeräumt.

**HINTERGRUND**

Die Ausgaben der Verbraucher machen etwas mehr als 50% des Bruttoinlandsprodukts der EU aus. Dies gibt jedem einen überwiegenden kollektiven Einfluss auf die Gesundheit der europäischen Wirtschaft. Die Gewährleistung des Vertrauens und der Versicherung der Verbraucher ist daher ein Grundpfeiler des EU-Binnenmarktes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Generaldirektion Justiz und Verbraucher der](http://ec.europa.eu/consumers/eu_consumer_policy/our-strategy/index_en.htm) Europäischen Kommission.

**IN VERBINDUNG STEHENDE RECHTSAKTE**

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Bericht über die Verbraucherpolitik (Juli 2010-Dezember 2011) in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Europäische Verbraucheragenda - Förderung von Vertrauen und Wachstum[(SWD 2012) 132 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012SC0132) vom 22.5.2012).

[Bericht über die Verbraucherpolitik](http://ec.europa.eu/consumers/strategy-programme/policy-strategy/documents/consumer_policy_report_2014_en.pdf) der Europäischen Kommission von Januar 2012 bis Dezember 2013.

letzte Änderung 05.01.2015

**Internationale kulturelle Beziehungen - Eine EU-Strategie**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Gemeinsame Mitteilung [JOIN (2016) 29 final] - Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale kulturelle Beziehungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016JC0029)

[Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E006)

**WAS IST GEGENSTAND DER MITTEILUNG UND DES ARTIKELS 6 AEUV?**

* In der Mitteilung wird eine Strategie zur Entwicklung wirksamerer internationaler kultureller Beziehungen (z. B. Austausch von Ideen, Meinungen und Meinungen zwischen den verschiedenen Kulturen) vorgeschlagen, um der Priorität der [Europäischen Kommission,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) die Europäische Union (EU) zu einem stärkeren Akteur auf der Weltbühne, einem besseren internationalen Partner und einem wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum zu machen, nachzukommen.
* Er stellt ein **Modell für** die kulturelle Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern, nationalen kultur lichen Organisationen und öffentlichen und privaten Einrichtungen vor, indem er auf "Kulturdiplomatie" zurückgreift, um eine Weltordnung zu fördern, die auf Frieden,[Rechtsstaatlichkeit,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html?locale=fr)Meinungsfreiheit, gegenseitiges Verständnis und Achtung der Grundwerte beruht.
* Obwohl die Kulturpolitik im Wesentlichen ein Vorrecht der EU-Länder ist, sieht Artikel 6 AEUV vor, dass die EU dazu beitragen kann, die Aktivitäten der EU-Länder in diesem Bereich zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen.

**ECKPUNKTE**

Kultur beschränkt sich nicht auf Kunst oder Literatur. Sie erstreckt sich auf ein breites Spektrum von Aktivitäten, die vom interkulturellen Dialog[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4298957&from=EN#keyterm_E0001) bis zum Tourismus, von Bildung und Forschung bis hin zum Kreativsektor, vom Schutz des Kulturerbes bis zur Förderung neuer Technologien und vom Handwerk bis zur Entwicklungszusammenarbeit reichen.

Sie spielt auch eine wichtige Rolle in der **Außenpolitik** der EU, in der die kulturelle Zusammenarbeit Klischees und Vorurteile durchbrechen kann und der Dialog Konflikte verhüten und die Versöhnung fördern kann. Sie hilft uns, auf globale Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen, den Kampf gegen radikale Gewalt und den Schutz des Weltkulturerbes zu reagieren.

Die Kultur kann auch ein Instrument**sein,** um wichtige wirtschaftliche und soziale Vorteile wie die Beteiligung der Bürger und die Einnahmen aus dem Tourismus sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu verwirklichen.

Die Strategie stützt sich auf frühere Mitteilungen über [die Kultur und die internationalen Beziehungen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:cu0002) der EU und die Rolle der Kultur in [der Entwicklungszusammenarbeit der EU,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:11010202_3) indem sie diese aktualisiert, und konzentriert sich auf die Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit in drei **Hauptbereichen:**

* **Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung**durch Stärkung der Kultur- und Kreativindustrien und Unterstützung der Rolle der lokalen Behörden. Hier sind einige konkrete Beispiele:
  + das [Programm "Kreative Netzwerke"](http://www.asef.org/projects/programmes/2955-asef-creative-networks) der Stiftung Asien-Europa;
  + Unterstützung der EU im südlichen Mittelmeerraum für ein Projekt zur Entwicklung von Clustern in der Kultur- und Kreativwirtschaft mit der[UNIDO (Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung);](http://www.unido.org/)
  + ein [europäisches Netzwerk kreativer Plattformen,](http://creativehubs.eu/)das alle am [Programm "Kreatives Europa"](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1002_1) teilnehmenden Länder (einschließlich Georgien, Moldau, Serbien, Türkei und Ukraine) einbestellt.
* Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Gemeinschaften und Völkern mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen. Der Dialog kann dazu beitragen, gerechte, friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern, die die Menschenrechte achten und den lokalen Empfindlichkeiten Rechnung tragen, und zwar durch Maßnahmen, die den kulturellen Gegebenheiten und kulturellen Interessen angepasst sind. Sie umfassen:
  + Programme zur Entwicklung der Kultur im Rahmen der [Östlichen Partnerschaft,](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/eastern-partnership_en) die Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und die Ukraine umfassen;
  + Unterstützung der [Anna-Lindh-Stiftung](http://www.annalindhfoundation.org/) und ihres Netzwerks von Organisationen in 42 Ländern der Union für den [Mittelmeerraum.](http://ufmsecretariat.org/)
* **Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes** durch Förderung der Forschung, Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und Beteiligung am Schutz von Kulturstätten. Die Restaurierung und Förderung des kulturellen Erbes zieht Touristen an und fördern das Wirtschaftswachstum. Zum Beispiel:
  + Forschung im Rahmen von[Horizont 2020,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:2701_3) um neue Lösungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung des kulturellen Erbes zu finden, das durch den Klimawandel bedroht ist und an denen Nicht-EU- Länder teilnehmen können;
  + Bekämpfung des illegalen Handels mit Teilen des Kulturerbes, einschließlich der Unterstützung der Ausbildung von Zollbeamten, die an den Grenzkontrollen beteiligt sind, um zur Früherkennung gestohlener Gegenstände beizusteuern;
  + die Zusammenarbeit mit der[UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)](http://fr.unesco.org/) zur Einrichtung eines **Krisenreaktionsmechanismus** zum Schutz von Kulturerbestätten. Der [EU-Regionalfonds als Reaktion auf die Krise in Syrien](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad_en) wird auch zum Schutz des kulturellen Erbes und zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Die europäische Kulturkooperation erstreckt sich sowohl auf die EU als auch auf die Entwicklungsländer und kann verstärkt werden:

* Bündelung von Ressourcen und Zusammenarbeit in Nicht-EU-Ländern;
* verstärkte Zusammenarbeit mit den nationalen Kulturinstituten in der EU;
* zunehmend auf EU-Botschaften in Nicht-EU-Ländern[(Delegationen) zurückgegriffen](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/eu-delegations_en)wird;
* Schaffung von Europäischen Kulturhäusern zur Bereitstellung von Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung, zur Teilnahme an gemeinsamen Projekten und zur Bereitstellung von Stipendien sowie des Austauschs von Kultur und Bildung;
* gemeinsame Kulturelle Veranstaltungen der EU;
* mit Schwerpunkt auf den strategischen internationalen Partnern;
* Austausch von Studenten, Forschern und ehemaligen Studenten zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten.

Diese Kulturstrategie kann durch nutzung der vorhandenen Ressourcen gefördert werden, wie z.

* [das Partnerschaftsinstrument](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:28_1) (Europäisches Sensibilisierungsinstrument);
* [das Europäische Instrument für Demokratie und](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1)Menschenrechte;
* [das Instrument, das zu Stabilität und Frieden](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3)beiträgt;
* [das Programm "Kreatives Europa"](https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe_en) (zur Förderung des kulturellen Erbes);
* [die Erweiterungspolitik der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html) (einschließlich kulturpolitischer Maßnahmen);
* [die Europäische Nachbarschaftspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/neighbourhood_policy.html?locale=fr) (Beziehungen zu 16 Nachbarländern);
* [das Instrument für](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1)Entwicklungszusammenarbeit;
* [das Abkommen von Cotonou](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:r12101) (Zusammenarbeit zwischen der EU und den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans).

**HINTERGRUND**

* [Europäische Kulturagenda](http://ec.europa.eu/culture/policy/strategic-framework_fr)
* [Gesamtstrategie für die Europäische Union](https://europa.eu/globalstrategy/fr)
* [Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018](https://ec.europa.eu/culture/news/20160830-commission-proposal-cultural-heritage-2018_en)

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Interkultureller Dialog:** Austausch von Ideen, Meinungen und Meinungen zwischen den verschiedenen Kulturen.

**HAUPTUNTERLAGEN**

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale kulturelle Beziehungen [[ABl.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016JC0029)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Erster Teil: Grundsätze - Titel I: Kategorien und Zuständigkeitsbereiche der Union - [Artikel 6](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E006) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 52-53)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Schlussfolgerungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2804%29) des Rates zur Kultur in den Außenbeziehungen der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 41-43)

[Schlussfolgerungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:42008X1221%2802%29) des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs in den Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten (ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 10-12)

letzte Änderung 17.07.2017

**Informationstechnologie im Zollbereich**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Beschluss 2009/917/JI über die Verwendung der Informationstechnologie im Zollbereich](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32009D0917)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER ENTSCHEIDUNG?**

* Sie ersetzt und aktualisiert das Übereinkommen von 1995 [über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (SID-Übereinkommen).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:41995A1127%2802%29) Darüber hinaus stellt sie sicher, dass sie mit der Verordnung (EG) Nr. [766/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0766), mit der die Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31997R0515) (siehe [Zusammenfassung des Zollinformationssystems (SID))](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/ALL/?uri=LEGISSUM:l11037)über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Europäischen Union(EU) und der Europäischen [Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Der Agrarregelung geändert wird, im Einklang steht.
* Ziel des SID ist es, bei der Verhütung schwerer Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften sowie bei der Untersuchung und Verfolgung von Verstößen zu helfen, indem durch eine schnellere Verbreitung von Informationen die Wirksamkeit der Kooperations- und Kontrollverfahren der Zollverwaltungen der EU-Länder verbessert wird.

**ECKPUNKTE**

Das SID besteht aus einer zentralen **Datenbank,** die von jedem EU-Land aus zugänglich ist. Er enthält ausschließlich die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erreichung seines Ziels in den folgenden Bereichen erforderlich sind:

* Waren (Waren, die verkauft oder gekauft werden können);
* die Beförderungsmittel;
* Unternehmen;
* Personen;
* die Tendenzen des Betrugs;
* die verfügbaren Fähigkeiten;
* Einbehaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Waren; und
* Einbehaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Bargeld.

**Datenschutz**

* Die Richtlinie (EU) [2016/680](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0680) gilt für den Datenschutz, sofern in diesem Beschluss nichts anderes angegeben ist.
* Das INFORMATIONSSYSTEM enthält die Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die erforderlich sind, um die Ziele des Systems durch Tätigkeiten wie Beobachtung und Berichterstattung, verdeckte Überwachung, spezifische Kontrollen sowie strategische und operative Analysen zu erreichen.
* Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und steht im Einklang mit den Grundsätzen, die insbesondere in der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/charter_fundamental_rights.html)anerkanntsind. Sie hindert die EU-Länder nicht daran, ihre verfassungsrechtlichen Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.
* Nur die EU-Länder, die in die SID-Datenbank einspeisen, dürfen die von ihnen eingegebenen Informationen ändern, hinzufügen oder löschen.
* Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie lange sie benötigt werden, um das Ziel zu erreichen, aus dem sie eingeführt wurden. Die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung wird vom Lieferland mindestens einmal jährlich geprüft.

**Datei zur Identifizierung von Zollermittlungsakten**

* Es wurde eine spezielle Datenbank mit der Bezeichnung "Datenbank zur Identifizierung von Zollermittlungsakten" eingerichtet, die es den nationalen Behörden ermöglicht, zu ermitteln, ob die in ihren eigenen Untersuchungen genannten Personen oder Unternehmen auch in anderen EU-Ländern untersucht werden oder wurden. Für die Zwecke dieser Datei teilen sich die EU-Länder gemeinsam mit [Europol](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:23040102_1) und [Eurojust](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4369105)eine Liste schwerer Verstöße gegennationale Rechtsvorschriften, d. h. diejenigen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 15 000 EUR geahndet werden.
* Ein EU-Land ist nicht verpflichtet, Informationen mit dieser speziellen Datei zu teilen, wenn dies die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte.
* Die Daten werden drei Jahre lang gespeichert, wenn kein Verstoß festgestellt wurde, und sie werden zwölf Monate nach der letzten Untersuchung gelöscht. Diese Frist erstreckt sich auf sechs Jahre bei Einer Straftat, die nicht zu einer Verurteilung geführt hat, oder auf zehn Jahre im Falle einer Verurteilung.

**Kontrolle und Verwaltung**

* Jedes EU-Land benennt eine oder mehrere nationale Kontrollbehörden, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, damit sie die in dieser Entscheidung genannten Daten unabhängig kontrollieren können. Außerdem wurde eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, der zwei Vertreter der jeweiligen nationalen Kontrollinstanz jedes EU-Landes gehören.
* Der [Europäische Datenschutzbeauftragte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:0102_11) überwacht die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem SIS.
* Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Zollverwaltungen der EU-Länder unter Beteiligung der Kommission zusammensetzt, ist für die Durchführung und die ordnungsgemäße Umsetzung des Beschlusses (einstimmig) sowie für das technisch-operative Funktionieren des SIS (Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit) zuständig.

**SEIT WANN GILT DIESE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 27. Mai 2011.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen sind unter:

* [Zollinformationssystem](http://edps.europa.eu/data-protection/supervision-coordination/customs-information-systems_en) (Europäischer*Datenschutzbeauftragter)*

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Beschluss [2009/917/JI](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32009D0917) des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20-30)

Die aufeinanderfolgenden Änderungen des Beschlusses 2009/917/JI wurden in den Basistext aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02009D0917-20091230) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2016/680](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0680) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten; Ermittlung und Strafverfolgung in diesem Bereich oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und des freien Datenverkehrs und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02016L0680-20160504).

Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31997R0515) des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und der Kommission zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1-16)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:01997R0515-20160901).

letzte Änderung 08.11.2019

**Entwicklungspolitik der EU**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004)

[Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208)

[Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union (EUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021)

**ENTWICKLUNGSPOLITIK DER EU IN DEN EU-VERTRÄGEN**

Gemäß[Artikel 4 AEUV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004) erhält die Europäische Union (EU) die Befugnis zur Durchführung von Tätigkeiten und einer gemeinsamen Politik im Bereich der [Entwicklungszusammenarbeit.](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) Die EU-Länder können in diesem Bereich auch ihre eigenen [Kompetenzen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) ausüben.

Wichtigstes Ziel der EU-Entwicklungspolitik gemäß[Artikel 208 AEUV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208)ist die Verringerung der Armut und langfristig ihre Beseitigung. Artikel 208 schreibt ferner vor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die im Rahmen der [Vereinten Nationen](https://www.un.org/fr/) (UN) und anderen zuständigen internationalen Organisationen eingegangenen Verpflichtungen einhalten müssen.

Die Entwicklungspolitik der Union verfolgt auch die Ziele des auswärtigen Handelns der EU, insbesondere die in[Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021)des Vertrags über dieEuropäische Union (EUV) genannten Ziele, nämlich die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem primären Ziel der Armutsbekämpfung.

Im Einklang mit den in Artikel 21 Absatz 2 EUV genannten Zielen trägt die Entwicklungspolitik unter anderem auch dazu bei, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu unterstützen, den Frieden zu wahren und Konflikte zu verhüten, die Umweltqualität und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen weltweit zu verbessern, Den Menschen, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen konfrontiert sind, zu helfen und ein internationales System auf der Grundlage einer Verstärkte multilaterale Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Weltordnungspolitik.

**ECKPUNKTE**

**Internationale Verpflichtungen**

*Ein stärkeres Europa auf der internationalen Bühne*

Die EU ist bestrebt, alle ihr und ihre Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel zu bündeln, um sich für eine friedlichere und wohlhabendere Welt einzusetzen. Die vollständige Umsetzung der [außen- und](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) sicherheitspolitischen Gesamtstrategie der [EU (SGUE)](http://eeas.europa.eu/topics/eu-global-strategy_fr) wurde 2017 eingeleitet. Diese Strategie definiert die grundlegenden Interessen der EU und ihre Grundsätze des Engagements und bietet eine Vision für eine glaubwürdigere, verantwortungsvollere und reaktivere EU in der Welt. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen werden auch querschnittsübergreifende Elemente bei der Umsetzung der SGUE darstellen

Die EU und ihre Mitgliedstaaten stellen zusammen den größten Geber öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) dar. Der [**Europäische Entwicklungsfonds (EEF)**](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1103_1) ist das wichtigste Entwicklungshilfeinstrument der EU zur Unterstützung von 79 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und in den [überseeischen Ländern und Gebieten](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1105_1) im Rahmen desAbkommens[von Cotonou.](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=LEGISSUM:r12101)

Das Instrument der EU für[Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1) zielt darauf ab, die Armut in den Entwicklungsländern zu verringern und eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern.

*Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik*

Die [Agenda 2030](http://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld) (oder 2030) und ihre 17 [Nachhaltigkeitsziele,](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/)die von den 193 MITGLIEDSTAATEN der Vereinten Nationen im Jahr 2015 verabschiedet wurden, bilden den neuen globalen Rahmen für die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung einer nachhaltigen globalen Entwicklung bis 2030.

Im Einklang mit der SAGUA legt die EU in ihrem neuen Europäischen Konsens über die [Entwicklungspolitik](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:42017Y0630%2801%29) 2017 die Grundsätze fest, von denen sich ihre Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern leiten lassen müssen, um zur Verwirklichung der Agenda 2030 und des [Aktionsprogramms von Addis Abeba,](http://www.un.org/esa/ffd/wp-content/uploads/2015/08/AAAA_Outcome.pdf)die 2015 von den Vereinten Nationen angenommen wurden, und desÜbereinkommens von Paris über den[Klimawandel](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:20010104_1)beizutragen.

Der Konsens stimmt die Entwicklungspolitik der EU mit den Nachhaltigkeitszielen überein und gliedert sich auf die 5 P,die das Programm 2030 festlegen (Bevölkerung, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft).

*Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung*

Die EU ist Vertragspartei des Aktionsprogramms von Addis Abeba, das von einer Partnerschaft von 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf der **dritten Internationalen Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklungsfinanzierung**geschlossenwurde. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil des Programms 2030 und schafft ein neues Umsetzungsparadigma durch die effiziente Nutzung finanzieller und nicht finanzieller Mittel und durch die Priorisierung nationaler Maßnahmen und solider Politischer Maßnahmen. Zu den Aktionsbereichen gehören:

* die inländischen öffentlichen Mittel;
* Privatunternehmen und interne und internationale Finanzen;
* internationale Entwicklungszusammenarbeit;
* internationaler Handel als Motor der Entwicklung;
* Schulden und Schuldentragfähigkeit;
* die Lösung systemischer Probleme;
* Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau.

*Investitionsplan für die Außen stehenden*

Um zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele beizutragen und öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, hat die EU 2017 den [Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4314965) und die EFSD-Garantie eingerichtet. Diese Maßnahmen sind Teil der Investitionsoffensive der EU für [Auslandsinvestitionen (EIP),](http://ec.europa.eu/commission/eu-external-investment-plan_fr) die darauf abzielt, die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu bewältigen und den Übergang durch Reformen in der [Nachbarschaft](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/overview_en) der EU zu gewährleisten.

*Abkommen nach Cotonou*

Es werden [Verhandlungen](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3930_fr.htm) über eine Neudefinition der künftigen Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten geführt. Derzeit sind sie im Cotonou-Abkommen festgelegt, das 2020 ausläuft. Dieses Abkommen hat zur Verringerung der Armut, zur Erhöhung der Stabilität und zur Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft beigetragen.

*Wirksamkeit der Entwicklung und gemeinsame Programmplanung: bessere Zusammenarbeit mit den EU-Ländern*

Die EU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungshilfe so effizient wie möglich eingesetzt wird, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang unterstützt sie mehrere internationale Abkommen, darunter:

* die [Pariser Erklärung von 2005 und das Accra-Aktionsprogramm von 2008;](http://www.oecd.org/fr/cad/efficacite/34579826.pdf)
* das [Schlussdokument von Busan von 2011](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/03/OUTCOME_DOCUMENT_-_FINAL_FR.pdf)und
* [das Abschlussdokument von Nairobi von 2016.](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2017/05/OutcomeDocumentFRfinal.pdf)

Die wichtigsten Grundsätze für die**Wirksamkeit der Entwicklung,**die 2016 auf dem hochrangigen Treffen in Nairobi neu definiert wurden, sind:

* Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für die Entwicklungsprioritäten;
* Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht;
* ergebnisorientierte Entwicklungszusammenarbeit; und
* Einbeziehung aller Interessengruppen in partnerschaften, die allen offen stehen.

Diese Grundsätze werden im Rahmen von Programmen und Projekten sowie im Rahmen einer [**gemeinsamen Programmplanung**](https://ec.europa.eu/info/aid-development-cooperation-fundamental-rights/ensuring-aid-effectiveness/joint-programming-development-cooperation_en) in die Praxis umgesetzt: Die verschiedenen Entwicklungspartner der EU (d.h. die EU und die EU-Länder) arbeiten in einem Partnerland zusammen, um die Entwicklungszusammenarbeit zu planen.

*Politikkohärenz im Dienste der Entwicklung*

Durch [Politikkohärenz im Dienste der Entwicklung will](http://ec.europa.eu/info/policies/international-cooperation-and-development_en)die EU die negativen Auswirkungen ihrer Politik auf dieEntwicklungsländer möglichst gering halten. Sie hat zum Ziel:

* Förderung von Synergien zwischen den verschiedenen EU-Politikbereichen zugunsten der Partnerländer und Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele;
* Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit.

Um sicherzustellen, dass sie für die Fortführung der Nachhaltigkeitsziele relevant bleibt, hat die EU die PCD in die gesamte Arbeit der Kommission zur Umsetzung des Programms 2030 einbezogen. Die EU-Länder haben auch ihre eigenen Mechanismen eingerichtet, um die PCD in ihrer nationalen Politik zu gewährleisten. Im [EU-Bericht 2019 über Politikkohärenz im Dienste der Entwicklung](https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/swd-2019-20-pcdreport_en.pdf) werden die Fortschritte der EU-Institutionen und -Länder im Bereich der Politikkohärenz im Zeitraum 2015-2018 untersucht.

**Bevölkerung**

*Armut und Abbau der Ungleichheit*

Die [SDG 1](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/poverty/) (Beseitigung der Armut) und [10](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/inequality/) (Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung) stehen im Mittelpunkt der Entwicklungspolitik der EU.

Die vorläufigen Ergebnisse der 2017 von der Kommission eingeleiteten Ungleichheitsanalyse zeigen:

* In den Entwicklungsländern ist die Einkommensungleichheit hoch und im Durchschnitt höher als vor 30 Jahren;
* Die Einkommensungleichheit scheint in einigen lateinamerikanischen Ländern (Brasilien, Peru, Mexiko) zurückgegangen zu sein, während sie in einigen asiatischen Ländern (China und Vietnam) zugenommen hat. und
* Lateinamerika und Afrika südlich der Sahara sind die Regionen der Welt, die am stärksten von Ungleichheit geprägt sind.

Die Ungleichheit auf nationaler Ebene ist nach wie vor ein wichtiges Hindernis für ein rasches Wachstum und die Verringerung der Armut. Obwohl die extreme Armut weltweit weiter abnimmt, ist sie in Afrika, insbesondere in der Region südlich der Sahara, immer noch weit verbreitet.

*Menschliche Entwicklung*

Zu den Prioritäten der EU-Entwicklungspolitik gehören die Beseitigung der Armut[(SDG 1),](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/poverty/)die Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung (SDG[10)](http://sustainabledevelopment.un.org/sdg10)und die Beseitigung der Marginalisierung (d.h. keine Armutsbekämpfung). Die [menschliche Entwicklung](https://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/human-rights_en) interessiert die Menschen, ihre Möglichkeiten und Ihre Entscheidungen. Die EU unterstützt die Gesellschaften und Volkswirtschaften der Partnerländer dabei, integrativer und nachhaltiger zu werden, damit alle von der Entwicklung profitieren und niemand zurückgelassen wird.

*Gleichstellung von Mann und Frau und Ermächtigung der Frauen*

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundwert der EU (Artikel 2 EUV) und ein politisches Ziel, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 19 AEUV) verankert ist. Durch die Förderung der[Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen](http://ec.europa.eu/international-partnerships/sdg/gender-equality_en)trägt die EU zur Verwirklichung der[BNE 5](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/gender-equality/) und des Gesamtprogramms 2030 bei, wie auch im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik 2017 hervorgehoben wird.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und integrative nachhaltige Entwicklung, da Frauen und Mädchen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Die EU will sicherstellen, dass Frauen und Mädchen gleichberechtigt am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und zivilen Leben teilhaben können. Insbesondere unterstützt die Union die Beseitigung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter, wie z.

Der EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter (2016-2020) bildet den Rahmen für die Erreichung dieser vorrangigen Ziele weltweit im Rahmen der Außenbeziehungen der EU. Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) hat ihren ersten [Bericht](http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2017/EN/SWD-2017-288-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF) über die Umsetzung des Aktionsplans [2016-2020](http://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/62f7aa16-c438-11e7-9b01-01aa75ed71a1) im Jahr 2017 veröffentlicht.

Eine der Leitinitiativen der EU ist die[Spotlight-Initiative](http://spotlightinitiative.org/) (500 Mio. EUR), eine einzigartige Partnerschaft mit den Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Diese Initiative bringt Partnerregierungen und Zivilgesellschaft aus Asien, Afrika südlich der Sahara, Lateinamerika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean zusammen.

*Migration, Zwangsumsiedlung und Asyl*

Während die Themen Migration und Mobilität nicht neu sind, ist die Zahl der internationalen Migranten in den letzten Jahren auf 258 Millionen im Jahr 2017 gestiegen (gegenüber 220 Millionen im Jahr 2010 und 173 Millionen im Jahr 2000). Die meisten internationalen Migranten sind Bürger von Entwicklungsländern, die selbst mehr als 85% der vertriebenen Menschen in der Welt aufnehmen.

Die Migrationsherausforderungen stehen weiterhin ganz oben auf der europäischen Agenda. Im Jahr 2017 setzte die Europäische Kommission ihre proaktive Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen Entwicklung und Migration im Einklang mit dem Programm 2030 und dem Entwicklungskonsens fort. Die Entwicklungszusammenarbeit der EU hat im Rahmen der[Europäischen Migrationsagenda,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0240)der Erklärung von [Valletta,](http://www.consilium.europa.eu/media/21840/12-political-declaration-fr.pdf)des [partnerschaftlichen Rahmens](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016DC0385) für Migration unddes neuen eu-päischen Ansatzes für [die Zwangsvertreibung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016DC0234)eine entscheidende Rolle gespielt, indem sie einen Beitrag zu den umfassenden Bemühungen der Union zur Bewältigung der Migration geleistet hat, wobei dieZiele und Grundsätze der Entwicklung in vollem Umfang zu beachten sind.

Im Rahmen einer Reihe von Entwicklungsinstrumenten wie dem [Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en) und dem Regionalen Treuhandfonds der EU für [Syrien,](http://ec.europa.eu/trustfund-syria-region/content/home_en)aber auch im Rahmen regelmäßiger geografischer Instrumente hat die Europäische Kommission in den Partnerländern Maßnahmen ergriffen, um den Herausforderungen zu begegnen und die kurz- und langfristigen Möglichkeiten der Migration zu nutzen.

Die Maßnahmen konzentrierten sich insbesondere auf drei Aspekte:

* 1)

Bewältigung der entscheidenden faktoren und der tieferen Ursachen der irregulären Migration und der Zwangsumsiedlung;

* 2)

Stärkung der Kapazitäten der Partner zur Verbesserung des Migrations- und Flüchtlingsmanagements;

* 3)

die Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung zu maximieren.

Mit diesem umfassenden Ansatz hat die Unterstützung im Jahr 2017 dazu beigetragen, den Dialog und die Partnerschaft mit den Partnerländern in Migrationsfragen zu stärken und greifbare Ergebnisse zu erzielen, indem die Migrationssteuerung verbessert, der Schutz von Migranten und schutzbedürftigen Flüchtlingen sichergestellt und die positiven Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung maximiert wurden.

Weitere Ziele, die 2017 erreicht wurden, sind:

* 3 Mrd. EUR für die [Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4300997)gebundenund
* ein [90-Millionen-Euro-Programm](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017JC0004) aufgelegt hat, um den Bedürftigen in Libyen Schutz und Hilfe zu bieten und die Stabilisierung der Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, wobei eine Neuausrichtung auf die zentrale Mittelmeerroute erfolgen soll;
* am 31. Dezember 2017 143 Projekte im Gesamtwert von 2 388 Mrd. EUR aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika genehmigt;
* im September 2017 für Asien, Afghanistan, Bangladesch, Pakistan und Irak eine Sondermaßnahme in Höhe von 196 Mio. EUR über die Kommission zur Bewältigung der Herausforderungen im Rahmen der anhaltenden Vertreibung und Migration in Asien und im Nahen Osten angenommen.

*Kultur, Bildung und Gesundheit*

Die EU erkennt die Rolle der [Kultur](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/culture_en) für das Wirtschaftswachstum an, da sie ein Schlüsselelement und ein Instrument zur Förderung der Förderung von:

* soziale Eingliederung;
* das Recht auf freie Meinungsäußerung;
* identitätsstiftende Konstruktion;
* Stärkung der Zivilgesellschaft;
* Konfliktverhütung.

Im Jahr 2017 verabschiedete die EU:

* Schlussfolgerungen zu einem [strategischen Ansatz der EU im Bereich der internationalen kulturellen Beziehungen;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017XG0615%2803%29)
* Eine Reihe von Programmen, z.Z. [Investitionen in Kultur und Kreativität,](http://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/commission-implementing-decision-c2017-8725-annex-2_en.pdf)die folgende Zielehaben:
  + Verbesserung der kulturpolitischen Steuerung in den Partnerländern;
  + Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen; und
  + Stärkung des kulturellen Erbes.

Ziel der[SDG 4](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/education) ist es, bis zum Jahr 2030 eine integrative und gerechte Bildung von hoher Qualität zu gewährleisten und die Lernmöglichkeiten für alle bis zum Jahr 2030 zu fördern. Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein öffentliches Gut. Sie spielt auch eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung anderer Nachhaltigkeitsziele durch Lernen, Kompetenzen und Bewusstseinsbildung.

Im Jahr 2017 hat die EU

* unterstützung von mehr als 45 Ländern bei ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer Bildungssysteme;
* zusammenarbeiten mit der [Globalen Partnerschaft für Bildung,](http://www.globalpartnership.org/fr)die die Grundbildung unterstützt, indem sie sich auf die ärmsten länder konzentriert, die sich in einer prekären Lage befinden;
* ein 21-Millionen-Euro-Programm angenommen, mit dem der Bedarf an Bildung im Falle einer längeren Krise gedeckt werden soll, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Qualität der Bildung in sicheren Lernumgebungen liegt und eine globale Datenbank für künftige Unterstützungsentscheidungen eingerichtet wird.

Um die[BNE 3](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/health/) für Gesundheit und Wohlbefinden zu erreichen, hat die EU ihre Bemühungen im Gesundheitsbereich fortgesetzt, indem sie den [Globalen Fonds](http://www.theglobalfund.org/fr/) und die [Impfallianz GAVI](http://www.gavi.org/fr/) unterstützte und Forschungsarbeiten zur Bekämpfung **vernachlässigter und armutsbedingter Infektionskrankheiten**durchführte. Sie unterstützte auch regionale Initiativen wie das zweite [Partnerschaftsprogramm für klinische Studien in Europa und den Entwicklungsländern](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:270301_1)sowie andere multinationale Initiativen.

In Zusammenarbeit mit dem [Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen](http://www.unfpa.org/fr)unterstützt die EU die Bemühungen, die Verfügbarkeit hochwertiger Dienstleistungen im Bereich der **reproduktiven** und **mütterlichen** Gesundheit zu erhöhen.

*Ernährungs- und Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft*

Mit einer von neun Menschen, die an[Ernährungs- und Ernährungsunsicherheit](http://ec.europa.eu/knowledge4policy/global-food-nutrition-security_en)leiden, zielt die[BNE 2](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/hunger/) daraufab, den Hunger zu beseitigen, Ernährungssicherheit zu gewährleisten, die Ernährung zu verbessern und bis 2030 eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist ebenso wie die Fischerei oder die nachhaltige Aquakultur unerlässlich, um den Hunger zu beseitigen und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Sie sind nach wie vor ein wichtiger Motor für die Beseitigung von Armut und nachhaltige Entwicklung. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sind entscheidende Faktoren, um gute Ernährungsergebnisse zu erzielen.

Die EU war einer der wichtigsten Initiatoren der Veröffentlichung des [Weltberichts über Lebensmittelkrisen](http://ec.europa.eu/knowledge4policy/global-food-nutrition-security/global-report-food-crises_en)im Jahr 2017. Er zeigte auf, dass sich fast 108 Millionen Menschen in einer Nahrungsmittelkrise oder einer Notsituation befanden, und erkannte die Notwendigkeit an:

* die wichtigsten Faktoren der Ernährungsunsicherheit zu analysieren; und
* die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen fortzusetzen.

Die EU hat eine Reihe von Initiativen ergriffen, um die Zahl der Kinder unter 5 Jahren mit Wachstumsstörungen bis 2025 um mindestens 7 Mio. EUR zu verringern, wobei im Zeitraum 2014-2020 3,5 Mrd. EUR bereitgestellt wurden.

Die nachhaltige Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht ist ein zentrales Thema der EU-Entwicklungszusammenarbeit mit ihren Partnerländern. In diesem Bereich konzentriert sich die Union auf:

* Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe;
* Unterstützung von staatlichen Initiativen und Programmen zur Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation in der Landwirtschaft;
* Förderung landwirtschaftlicher Praktiken und Technologien, die das Einkommen des ländlichen Raums steigern und gleichzeitig in Bezug auf Wasser, Boden, Ökosysteme und biologische Vielfalt nachhaltig sind;
* Verbesserung des Zugangs der Landwirte zu Produktionsmitteln wie Land, Kapital usw., insbesondere durch Förderung der lokalen Zusammenarbeit und von Partnerschaften zwischen Landwirten;
* Erhöhung der privaten Investitionen im Agrarsektor;
* Stärkung der Rolle der Frauen in der Landwirtschaft.

**Planet**

*Klimawandel*

Die EU hat sich verpflichtet, im Einklang mit demPariser Übereinkommen von 2015 und der[BNE 13](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/climate-change/)einen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung des [Klimawandels](http://europa.eu/capacity4dev/topics/climate-change-disaster-risk-reduction-desertification)zuleisten. Die Umsetzung der auf nationaler Ebene festgelegten Beiträge steht im Mittelpunkt des politischen Dialogs zwischen der EU und den Partnerländern, um den Klimawandel in seine Politiken, Strategien, Investitionspläne und Projekte einzubeziehen, damit sie einen umfassenden Beitrag zum Übereinkommen von Paris und zur BNE 13 leisten können. Die Bemühungen der EU im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Agenda 2030 müssen Hand in Hand gehen.

Im Einklang mit dem [Sendai-Rahmen für](http://www.unisdr.org/we/coordinate/sendai-framework)die Katastrophenvorsorge hat die EU ihre Anstrengungen zur Bewältigung von Risiken und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an den Wandelverstärkt. Die EU unterstützt ferner den Übergang zu einer klimaresistenten, umweltverträglich wirtschaftenden Wirtschaftim Einklang mit dem[SDG 8](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/economic-growth/) für Wachstum und[SDG 12](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/sustainable-consumption-production/) für nachhaltigen Verbrauch und nachhaltige Produktion. Der Klimawandel ist mit der überwiegenden Mehrheit der Nachhaltigkeitsziele verbunden.

Im Zeitraum 2014-2018 hat die EU 8,2 Mrd. EUR zur Unterstützung der Klimapolitik investiert. Der größte Teil der EU-Klimafinanzierung wurde für Anpassungsmaßnahmen verwendet (41%), gefolgt von Synergiemaßnahmen zur Anpassung und Abschwächung (31%) und durch Minderungsmaßnahmen (28%). Ziel ist die Förderung von Maßnahmen, die sowohl zur Anpassung als auch zur Abschwächung beitragen.

*Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen*

Umwelt und natürliche Ressourcen wie Land, Wasserressourcen, Wälder, [Fischbestände](http://ec.europa.eu/dgs/maritimeaffairs_fisheries/magazine/fr/places/making-difference-how-fisheries-contribute-sustainable-development-around-globe) und biologische Vielfalt sind für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und für den Lebensunterhalt ihrer Bürger von entscheidender Bedeutung. Sie müssen geschützt und nachhaltig verwaltet werden, um das Programm für nachhaltige Entwicklung (einschließlich der Nachhaltigkeitsziele [6,](https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/water-and-sanitation/) [12,](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/sustainable-consumption-production/) [14](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/oceans/) und [15)](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/biodiversity/)bis 2030 umzusetzen, um Armut und Hunger zu beseitigen und dieGesundheit, das Wohlergehen, den Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen und nachhaltiges Wachstum bei gleichzeitiger Erhaltung der Ökosysteme und bei der Bekämpfung des Klimawandels zu gewährleisten. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Verbesserung der Governance in den Bereichen Umwelt und natürliche Ressourcen, nachhaltige Bewirtschaftung von Land, Wasser, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen, Schutz der biologischen Vielfalt, Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Förderung einer integrativen grünen Wirtschaft.

*Nachhaltige Energie*

Der Zugang zu modernen und nachhaltigen Energiedienstleistungen ist eines der Hauptziele der EU-Entwicklungshilfe. 2017 veröffentlichte die Kommission ein [Dokument,](http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15866-2017-INIT/en/pdf) aus dem hervorgeht, dass die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie zur Umsetzung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungszusammenarbeit beiträgt.

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2014-2020 3,7 Milliarden Euro wurden für die nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit im Energiebereich bereitgestellt, um zur Verwirklichung der drei Ziele der EU bis 2020 beizutragen: Zugang zu Energie für etwa 40 Millionen Menschen, Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energien um etwa 6,5 Gigawatt und Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels durch Einsparung von rund 15 Millionen TonnenCO2 2 pro Jahr.

So will die EU beispielsweise ihren Beitrag zu den Zielen der[Initiative für erneuerbare Energien in Afrika](http://www.arei.org/) leisten und bis 2020 eine Erneuerbare-Energien-Produktionskapazität von 5 GW erreichen und gleichzeitig 30 Millionen Menschen in Afrika den Zugang zu nachhaltiger Energie ermöglichen und jährlich 11 Millionen Tonnen CO 2 einsparen.

**Wohlstand**

*Zusammenarbeit mit dem Privatsektor*

Da der Investitionsbedarf in den Partnerländern beträchtlich ist und die Finanzierung von Regierungen und internationalen Organisationen nicht ausreicht, um dem zu entsprechen, nutzt die EU **mixing**, wobei DIE EU-Zuschüsse mit Darlehen oder Eigenmitteln öffentlicher und privater Finanzieller kombiniert werden und somit zur[BNE 17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/globalpartnerships/) (Stärkung der Umsetzungsmöglichkeiten und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) beitragen. Der EU-Mix-Rahmen umfasst folgende regionale Mischverfahren:

* [Investitionsfazilität für](https://www.eulaif.eu/)Lateinamerika;
* [Investitionsfazilität für](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/asia/asian-investment-facility-aif_en)Asien;
* [Investitionsfazilität für](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/central-asia/investment-facility-central-asia-ifca_en)Zentralasien;
* [Investitionsfazilität für die](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/latin-america/caribbean-investment-facility_en)Karibik;
* [Investitionsfazilität für den](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/pacific/investment-facility-pacific-ifp_en)Pazifik;
* [Treuhandfonds für Infrastrukturmaßnahmen zwischen der EU und](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-africa-infrastructure-trust-fund-eu-aitf_en)Afrika;
* Die [Investitionsplattform für Afrika](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa-investment-facility_en) und die [Nachbarschaftsinvestitionsplattform](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/neighbourhood-wide/neighbourhood-investment-platform_en) (die von der [Generaldirektion Nachbarschaft und Erweiterungsverhandlungen (NEAR)](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/directorate-general_en)verwaltet wird, die beide im Rahmen der ersten Säule der EIP in den EFSD integriert sind (siehe oben abschnitt "Investitionsoffensive für die Außenwirtschaft").

Als wichtige Neuerung werden im Rahmen der EFSD-Garantie nur begrenzte öffentliche Mittel verwendet, um insbesondere private Investitionen zu mobilisieren. Sie ermöglichen die Unterstützung tragfähiger Projekte, die unter anderen Bedingungen Schwierigkeiten hätten, einen echten Aufschwung zu erleben oder sich zu entwickeln, während sie sich gleichzeitig auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern konzentrieren würden. Die EIP als Ganzes zielt darauf ab, Hindernisse für nachhaltige private Investitionen zu beseitigen und vorrangige Reformen durch einen verstärkten Dialog mit dem Privatsektor und relevanten Interessenträgern zu unterstützen. Die Förderung nachhaltiger Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen (SDG 8) ist auch eines der Hauptziele der im September 2018 ins Leben gerufenen Allianz afrika-europa für nachhaltige Investitionen und Beschäftigung.

Darüber hinaus hat die EU im November 2017 gemeinsam mit den EU-Ländern eine neue Strategie zur Unterstützung des Handels verabschiedet, mit [der Wohlstand durch Handel und Investitionen erreicht werden](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0667)soll. Ziel dieser Initiative ist es, eine bessere Mobilisierung von[EU- Handelshilfen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:dv0006) zu fördern, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die verschiedenen politischen Instrumente der Union, einschließlich der Handelsabkommen und der Präferenzregelungen (einschließlich [der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen](http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/economic-partnerships/) und des Allgemeinen [Präferenzsystems),](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:cx0003)auf nachhaltige und integrative Weise in vollem Umfang zunutzen.

*Wachstum in der Landwirtschaft*

Zwei Drittel der armen Menschen in der Welt sind für ihren Lebensunterhalt von der Landwirtschaft abhängig, und viele Entwicklungsländer sind nach wie vor stark vom Handel mit nur wenigen Grundstoffen abhängig.

Die EU ist davon überzeugt, dass ein höheres Maß an verantwortungsvollen öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Investitionen in die Landwirtschaft und die Agrarindustrie erforderlich ist, um die Dynamik zu schaffen, die für ein nachhaltiges Wachstum und die Widerstandsfähigkeit der ländlichen Gebiete in den Entwicklungsländern erforderlich ist. Im September 2018 kündigte Präsident Jean-Claude Juncker die Gründung der neuen Allianz Afrika-Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze an.

Investitionen des privaten Sektors müssen durch die Schaffung eines gut regulierten und gepflegten Unternehmensumfelds gefördert werden. Dem öffentlichen Sektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Ein hohes Risiko, das mit Produktion, Finanzierung und Marktrisiken verbunden ist, ist jedoch nach wie vor ein wesentliches Hindernis für die Intensivierung der Investitionen des privaten Sektors. Die EU trägt durch den Europäischen Investitionsplan für Auslandsinvestitionen zur Verringerung dieser Risiken bei. Auf diese Weise unterstützt sie Maßnahmen zur Bodenverwaltung in rund 40 Ländern mit einem Gesamtbudget von fast 240 Mio. EUR. In Peru und Honduras schützen von der EU finanzierte Maßnahmen die Landrechte der indigenen Völker und sichern ihnen Grundeigentum (Beitrag zur BNE 2).

*Infrastruktur, Städte und Digitalisierung*

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Programms 2030 sind folgende Ziele erforderlich:

* Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur;
* Förderung einer nachhaltigen Industrialisierung, die allen zugute kommt; und
* Förderung der Innovation[(SDG 9).](https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/infrastructure/)

Der **derzeitige digitale Wandel** eröffnet neue Möglichkeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhöhen und den Zugang zu hochwertigen Grunddiensten zu beschleunigen, aber auch die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierungen zu verbessern und die Demokratie zu stärken. Um die Verwirklichung der BNE 9 zu unterstützen, gibt es eine Voraussetzung: gute Konnektivität und angemessene Regulierung.

Die EU unterstützt die Koordinierung der [gemeinsamen Afrika-EU-Infrastrukturstrategie](http://www.africa-eu-partnership.org/sites/default/files/documents/agenda_jaes_rgi_2018.pdf) und beteiligt sich am Verwaltungsrat des Programms für die Verkehrspolitik in Afrika, das die Politik und Strategie der afrikanischen Regierungen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften unterstützt.

Die**rasche Verstädterung,**insbesondere in Asien und Afrika, wirft große Entwicklungsprobleme auf. Im Jahr 2017 entwickelte sich das Programm für [die internationale Städtekooperation,](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/cooperate/international/pdf/iuc_leaflet_en.pdf)das diebesten städtischen Verfahren zwischen Städten in der EU und Städten in strategischen Partnerländern wie Indien und China austauscht. In diesem Jahr wurde auch eine spezifische Investitionsfazilität für "nachhaltige Städte"[(SDG 11)](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/cities/)in die EEIaufgenommen.

**Frieden**

*Demokratie, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung*

Die EU beruht auf den Grundwerten der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte[(Artikel 2](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M002) EUV). Die Förderung dieser Werte ist eine zentrale Priorität der Außenbeziehungen (Artikel[21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV), die in der EU-Gesamtstrategie (SGUE) zum Ausdruck kommt. Im Rahmen ihrer Entwicklungshilfeprogramme unterstützt die EU die Partnerländer bei der Umsetzung der[BNE 16](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/peace-justice/) für [Demokratie,](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/democracy_en)Zugang zur Justiz, Korruptionsbekämpfung, [Menschenrechte](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/human-rights_en) und verantwortungsvolle Staatsführung. Zu den partnerschaftlichen Tätigkeiten mit Regierungen von Drittländern gehören Wahlhilfe und Demokratieunterstützung, Justiz und Reformen zur Korruptionsbekämpfung sowie die Förderung der Unabhängigkeit der Medien und der Grundfreiheiten.

Darüber hinaus spielt die EU mit ihrem Europäischen Instrument [für Demokratie und Menschenrechte,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1)dessen Prioritäten auf dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2014-2019) beruhen, eine führende Rolle auf globaler Ebene. Dieses Instrument konzentriert sich auf die Stärkung der internationalen Menschenrechtsorgane und -gerichte und richtet sich in erster Linie an die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Kontrollorgane, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie zu gewährleisten.

So erlaubt beispielsweise das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte Notfallmaßnahmen und vertrauliche Projekte zum Schutz von Menschenrechtsorganisationen und -verteidigern, die in den schwierigsten Kontexten tätig sind.

Die EU-Delegationen werden gezielt unterstützt, um **die Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte zu stärken.** Für das **Recht auf freie Meinungsäußerung,**zumBeispiel, wird die Unterstützung durch zwei Programme gewährleistet:

* Unterstützung der Demokratie; Et
* [Media4Demokratie](http://epd.eu/media4democracy/).

*Zerbrechlichkeit und Belastbarkeit*

Im Jahr 2017 hat die EU eine [Verpflichtung zur Resilienz angenommen, die für mehrere Sektoren](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017JC0021)gilt. In sechs Ländern (Irak, Myanmar/Birma, Nigeria, Uganda, Sudan und Tschad) wurde ein Pilotprozess eingeleitet, um einen breiteren Ansatz für die Verbindung zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden in fragilen Kontexten zu prüfen.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Arbeiten zur Resilienz und Zur Bekämpfung von Schwachstellen auch in den folgenden vier Bereichen vorangebracht.

* Stärkung des Resilienzrahmens, unter anderem durch Annahme der gemeinsamen Mitteilung "Ein strategischer Ansatz zur Resilienz im auswärtigen Handeln der EU".
* Entwicklung und Umsetzung eines [integrierten Ansatzes für Konflikte und externe Krisen,](http://europa.eu/globalstrategy/en/integrated-approach-conflicts)der die einschlägigenEU-Institutionen und -Instrumente sowie die EU-Länder für ein besser koordiniertes und kohärentes außenpolitisches Handeln zusammenführt. Hauptziel dieser Strategie ist es, die Wirkung der EU zu verstärken, indem sie zur Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und Krisen beiträgt.
* Stärkung der Bedeutung der Widerstandsfähigkeit in Konflikten und Krisen, insbesondere durch eine Reform des Staates und von Verträgen, die zur Stärkung der Resilienz beitragen, im Rahmen unserer haushaltspolitischen Unterstützungsmaßnahmen.
* Unterstützung des [internationalen Dialogs über Friedenskonsolidierung und Staatsbildung, der](http://www.pbsbdialogue.org/fr/)von den Regierungen der fragilen Länder und den Organisationen der [Zivilgesellschaft](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_society_organisation.html) geführt wird.

*Sicherheit*

Das[Instrument zur Verordnung über Stabilität und Frieden (ICSP)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3) ist das wichtigste Finanzinstrument der Kommission zur Verbesserung der Stabilität, des Friedens und der Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern. Aufgrund seines internationalen Geltungsbereichs und seiner Betonung der Sicherheit wird es zu einem ergänzenden Instrument für andere Finanzinstrumente, insbesondere wenn bestimmte geografische oder thematische Instrumente, die von Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe abhängen, nicht genutzt werden können. Es ermöglicht auch die Behandlung von Themen, die überregional oder global sind. Im Rahmen des programmierbaren IcSP-Teils, der von der [Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung](https://ec.europa.eu/international-partnerships/about-us_en) (DEVCO) verwaltet wird, gibt es mehr als 260 laufende Projekte, die 70 Ländern zugute kommen. Diese Projekte werden von den Agenturen der Partnerländer und der EU-Länder gemeinsam durchgeführt.

Sie decken ein breites Spektrum von Themen ab, z.B. die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus; technische Hilfe für die Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen, organisierter Kriminalität, Drogenhandel oder Geldwäsche; Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung der Justizsysteme oder schutz kritischer Infrastrukturen. Die Unterstützungsinstrumente können die Ausbildung von Ausbildern, die Unterstützung vor Ort, die grenzübergreifende, simulierte oder tatsächliche Feldübungen sowie die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne auf der Grundlage der Bedarfs- und Risikobewertung umfassen. Seit Januar 2018 ist die EU in der Lage, den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von Sicherheit und Entwicklung (RCSD) zu unterstützen. Auf diese Weise können den Streitkräften der Partnerländer Schulungen und Ausrüstung für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsziele unter außergewöhnlichen Umständen zur Verfügung gestellt werden.

Mit ihrem mehrdimensionalen Ansatz, der sowohl vorsätzliche Risiken (Terrorismus, Kriminalität), Unfallrisiken (Seveso, Fukushima) als auch Umweltrisiken (Ebola) abdeckt, leistet die ICSP einen Beitrag zu mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen sowie zu den Kernprinzipien des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik, einschließlich wichtiger prioritärer Maßnahmen in der Nachbarschaft der EU.

*Nukleare Sicherheit*

Die Europäische Kommission fördert nicht die Kernenergie, die in die alleinige Verantwortung der Regierung eines Staates fällt, aber sie fördert die nukleare Sicherheit. Jeder atomare Unfall hat einen globalen Effekt auf die Gesellschaft. Die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit ist daher von größter Bedeutung für die Sicherheit der europäischen Bürger und der Umwelt.

Mit seinem mehrdimensionalen Ansatz für nukleare Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und andere damit zusammenhängende Fragen leistet[das Instrument für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit](http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) einen Beitrag zu vielen Schlüsselbereichen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik, insbesondere zu vorrangigen Maßnahmen in den Nachbarländern der EU, In Mittelasien und Iran.

Die Nachbarschaft der EU stellt in der Tat einige Herausforderungen dar, die vor allem die Länder betreffen, die sich für die Nutzung der Kernenergie entscheiden, wie Belarus und die Türkei, diejenigen, die die Lebensdauer der Reaktoren verlängern, wie Armenien und die Ukraine, und diejenigen, die radioaktive Abfälle dekantieren und verwalten.

**Partnerschaften**

Die[BNE-17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/globalpartnerships/) verweist auf die Entwicklungspartnerschaft und unterstreicht die Bedeutung von Mehrparteien- und integrativen Plattformen als Mittel zur wirksamen Umsetzung des Programms 2030. Die EU hat sich verpflichtet, die BNE 17 sowohl durch eigene Maßnahmen und externe Ressourcen als auch durch ihre Beteiligung an ihrer Umsetzung auf andere Weise zu verwirklichen. Die EU beteiligt sich weiterhin an den Entwicklungsprozessen der Vereinten Nationen, insbesondere an der [Globalen Partnerschaft für eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC),](http://effectivecooperation.org/)die derzeit die Wirksamkeit der Entwicklung auf nationaler Ebene überwacht.

*Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft*

Mit der Annahme der [Mitteilung von 2012](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012DC0492)erkennt die Europäische Kommission die Organisationen der Zivilgesellschaft als Akteure der Governance und nicht mehr nur als Dienstleister an. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele verfolgt die EU auch einen integrativen und umfassenden Ansatz, der die gesamte Gesellschaft betrifft, indem sie ihr Engagement auf nichtkonventionelle Zivilgesellschaft wie Stiftungen, Diaspora, Gewerkschaften, Berufsverbände usw. ausweitet. Vor allem Stiftungen spielen dabei eine wachsende und einflussreiche Rolle.

Die Europäische Kommission hat den Dialog und die Konsultation zu den Nachhaltigkeitszielen gefördert, insbesondere durch das Politische Forum für Entwicklung, das einen Raum für den Austausch von Mehrparteien über entwicklungspolitische Maßnahmen bietet. Sie hat 25 Partnerschaftsrahmenabkommen mit internationalen und regionalen Zivilgesell schaftsnetzwerken unterzeichnet, um die zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei zu unterstützen, einen Beitrag zur Regionalen und globalen Politik zu leisten, insbesondere im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele.

Auf nationaler Ebene hat die EU 107 Fahrpläne für ihr Engagement für die Zivilgesellschaft erstellt. Diese Fahrpläne bilden den umfassenden strategischen Rahmen eines Landes, der die gesamte Hilfe der EU (einschließlich der Eu-Delegationen und -Länder) für die Zivilgesellschaft umfasst. Die Fahrpläne, die als gemeinsame Initiative der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten konzipiert wurden, wurden eingeführt, um das Engagement Europas für die Zivilgesellschaft zu stärken.

Für den Zeitraum 2014-2020 hat die EU 1,4 Mrd. EUR für die Unterstützung der blA auf globaler und nationaler Ebene im Rahmen des Programms der lokalen Behörden der ZSTM bereitgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf Partizipation, Partnerschaft und Mehrparteiendialogen, um die Grundwerte des Programms 2030 widerzuspiegeln.

Im Bericht [2017 über das Engagement der EU für die Zivilgesellschaft](http://europa.eu/capacity4dev/public-governance-civilsociety/documents/report-eu-engagement-civil-society) finden sich zahlreiche Formen der Unterstützung und Beispiele. Der Bericht spricht auch die Mittel an, mit denen dieses Engagement verstärkt werden kann.

*Zusammenarbeit mit den Geberländern*

Die Europäische Union ist zusammen mit ihren Mitgliedstaaten der [weltweit größte Geber öffentlicher Entwicklungshilfe:](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2075_en.htm)Ihre Unterstützung macht fast57% der gesamten Hilfe aus, die von den Gebern des Entwicklungshilfeausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geleistet wird. Die EU arbeitet auch an den gemeinsamen Politiken und auf nationaler Ebene, um gemeinsame Ansätze, einschließlich einer [gemeinsamen Programmplanung,](https://ec.europa.eu/info/aid-development-cooperation-fundamental-rights/ensuring-aid-effectiveness/joint-programming-development-cooperation_en)zuentwickeln.

Darüber hinaus führt die Europäische Kommission im Einklang mit der Partnerschaft zur Umsetzung des Programms 2030 und des Aktionsprogramms von Addis Abeba sowie zur Stärkung des Multilateralismus einen **regelmäßigen Entwicklungsdialog mit nichteuropäischen Partnern**wie Australien, Kanada, Korea, den Vereinigten Staaten und Japan. Sein Kreis von Partnern wird durch sein Engagement für neue Geber oder aufstrebende Geber, wie die der arabischen Welt, immer größer.

*Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen*

Die EU engagiert sich auch auf strategischer Ebene mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Finanzinstitutionen und -organisationen. Neben der umfangreichen Unterstützung durch diese Organisationen und Institutionen werden regelmäßige politische Dialoge auf hoher Ebene organisiert. Auf diese Weise ist die EU besonders daran beteiligt:

* die **Entwicklungsprozesse der Vereinten Nationen,** einschließlich des hochrangigen politischen Forums und des Forums für Entwicklungsfinanzierung. Sie bekundet ferner ihre Unterstützung für die Vereinten Nationen im Rahmen der [erneuerten Entwicklungspartnerschaft EU-UNO](http://eeas.europa.eu/delegations/guyana_en/51265/EU-UN%20renewed%20partnership%20in%20development) (2018);
* die Diskussionen und Beratungen der[Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/developpement/) durch ihre Beteiligung am Entwicklungshilfeausschuss (DAC);
* die **G20** und die **G7**, wobei ihr Engagement für die Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer SDG hervorgehoben wird;
* Stärkung seiner **Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen**wie der Weltbankgruppe und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie mit europäischen **Finanzinstitutionen und regionalen Entwicklungsbanken.**

**Weltweite Reichweite**

[Liste der Länder, die für die Entwicklungshilfe der EU in Betracht kommen](http://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work_en)

**HAUPTUNTERLAGEN**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Erster Teil - Grundsätze - Titel I - Kategorien und Zuständigkeitsbereiche der Union - [Artikel 4](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 51-52)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Fünfter Teil - Außenpolitisches Handeln der Union - Titel III - Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe - Kapitel 1 - Entwicklungszusammenarbeit - [Artikel 208](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208) (ex-Artikel 177 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union - Titel V - Allgemeine Bestimmungen für das auswärtige Handeln der Union und Sonderbestimmungen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik - Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen für das auswärtige Handeln der Union - [Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 28-29)

letzte Änderung 09.07.2019

**Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Mitteilung (COM (2015) 600 final) über die zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion zu ergreifenden Maßnahmen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0600)

[Artikel 119 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E119)

[Artikel 120 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E120)

[Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E121)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER MITTEILUNG UND DEN ARTIKELN DES VERTRAGS ÜBER DIE GELD- UND WIRTSCHAFTSPOLITIK?**

In der Mitteilung werden die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, damit die am 1. Juli 2015 eingeführte erste Stufe der[Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_monetary_union.html)bis Anfang2017 ergänzt werden kann. Seither hat die Europäische Kommission sie um ein [Diskussionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0291)erweitert.

Die Artikel 119, 120 und 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befassen sich mit der Wirtschafts- und Währungspolitik der Europäischen Union (EU). Diesen Artikeln zufolge sind sich die EU-Länder einig:

* Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik;
* Auf eine Konvergenz ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinzuarbeiten; und
* Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft.

**ECKPUNKTE**

Die Mitteilung fordert:

* [ein Europäisches Semester\*](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_semester.html) **überarbeitet in:**
  + stärkere Einbeziehung der nationalen Underwägungen des [Euro-Währungsgebiets,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurozone.html)
  + unter verstärkter Beschäfti-heits- und Sozialleistung,
  + Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz durch die Festlegung von Kriterien und die Anwendung bewährter Verfahren;
  + Unterstützung der Reformen durch [europäische Struktur- und Investitionsfonds](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html) und technische Hilfe;
* [Verbesserung der](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_governance.html) **wirtschaftspolitischen** Steuerung durch:
  + die Komplexität zu verringern und die Transparenz der Haushaltsregeln zu erhöhen,
  + stärkung der Verfahren zur Bekämpfung [makroökonomischer Ungleichgewichte,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/mip.html)
  + Schaffung eines Systems nationaler Wettbewerbsbehörden, die unabhängiges Fachwissen bereitstellen;
  + Einrichtung eines beratenden [europäischen Haushaltsausschusses](http://ec.europa.eu/economy_finance/graphs/2016-10-20_european_fiscal_board_en.htm) zur Verbesserung der haushaltspolitischen Überwachung des Euro-Währungsgebiets;
* **verstärkte Außenvertretung des** Euro, indem die Länder des Euro-Währungsgebiets ermutigt werden, auf der internationalen Bühne, insbesondere im [Internationalen Währungsfonds,](http://www.imf.org/external/french/index.htm)mit einer Stimme zusprechen;
* **der Wille zu einer echten**Finanzunion, insbesondere durch:
  + zur Schaffung einer [Bankenunion,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europe_banking_union.html)
  + zur Genehmigung eines [europäischen Einlagensicherungssystems,](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/european-deposit-insurance-scheme_fr)
  + zur Schaffung einer [Kapitalmarktunion;](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:2405_5)
* eine **wirksamere demokratische Legitimität** durch die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle über die Entwicklung der WWU und eine engere Beteiligung der nationalen Parlamente.

Im Mai 2017 veröffentlichte die Kommission auf der Grundlage der Mitteilung von 2015 ein Diskussionspapier zur WWU. Er fördert **vier Grundsätze** zur Stärkung der einheitlichen Währung und zur gemeinsamen Behandlung von Fragen von gemeinsamem Interesse, die über nationale Grenzen hinausgehen. Diese sind:

* **Beschäftigung**, **Wachstum,** **soziale Gerechtigkeit,** **wirtschaftliche Konvergenz** und **Finanzstabilität**- die wichtigsten Ziele derWWU;
* **Solidarität** und **Verantwortung,** **Risikominderung** und **Risikoteilung,**die eng miteinander verknüpftsind;
* **Der Beitritt zur**WWU, der allen EU-Ländern offen steht (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs[(1)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1402_4&from=EN#BREXIT)und Dänemarks, das sich gegen den Beitritt entschieden [hat).](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/opting_out.html) Der Binnenmarkt ist für eine effiziente einheitliche Währung von entscheidender Bedeutung, und seine Integrität muss gewahrt werden.
* **die Methode der Entscheidungsfindung,**die transparenter und demokratischer werdenmuss.

In dem Dokument wurde die Notwendigkeit von Fortschritten in **folgenden drei Bereichen**hervorgehoben:

* Schaffung einer **echten Finanzunion,**insbesondere durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors;
* die Schaffung einer **besser integrierten Wirtschafts- und Fiskalunion** durch verbesserung der makroökonomischen Stabilisierung im Euro-Währungsgebiet;
* Stärkung der Architektur der WWU durch **eine bessere Aufteilung der Nationalen Zuständigkeiten und Entscheidungen** im Bereich des Euro-Währungsgebiets innerhalb eines gemeinsamen Rechtsrahmens.

**HINTERGRUND**

Im Juni 2015 legten die Präsidenten der Kommission, des [Europäischen Parlaments,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html)der Europäischen [Zentralbank,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_central_bank.html)des Euro- Gipfels und der[Euro- Gruppe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurogroup.html) ihren Bericht (den Bericht der ["fünf Präsidenten")](http://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_fr.pdf)über die Vollendung der WWU vor. Die Mitteilung enthält nähere Angaben zum ersten Schritt des Aktionsplans, der in ihrem Bericht enthalten ist.

Das Reflexionspapier der Kommission zur WWU ist Teil einer Reihe, die im März 2017 mit der Veröffentlichung des Weißbuchs über die Zukunft Europas ins Leben gerufen wurde, das folgende Themen umfasst:

* ein Diskussionspapier über die [soziale Dimension](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0206) Europas und
* ein Diskussionspapier über [die Zukunft der EU-Finanzen.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0358)

Weitere Informationen sind unter:

* ["Ergänzung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Die Kommission ergreift konkrete Schritte zur Stärkung der WWU"](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5874_fr.htm) - Pressemitteilung (Europäische*Kommission).*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Europäisches Semester:** Rahmen für die Koordinierung der nationalen Wirtschafts- und Haushaltspolitik in der EU.

**HAUPTUNTERLAGEN**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - [Artikel 119](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E119) (ex-Artikel 4 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 96-97)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - Kapitel 1 - Wirtschaftspolitik - [Artikel 120](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E120) (ex-Artikel 98 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 97)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politiken und Maßnahmen der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - Kapitel 1 - Wirtschaftspolitik - [Artikel 121](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E121) (ex-Artikel 99 TEC) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 97-98)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank über maßnahmen zur Ergänzung der Wirtschafts- und Währungsunion[[COM (2015) 600 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0600) vom 21.10.2015]

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Diskussionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion [[COM (2017) 291 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0291) vom 31.5.2017]

["Ergänzung der Europäischen Wirtschafts- und](http://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_fr.pdf)Währungsunion", Bericht von Jean-Claude Juncker in enger Zusammenarbeit mit Donald Tusk, Jeroen Dijsselbloem, Mario Draghi und Martin Schulz, 22.6.2015

letzte Änderung 01.12.2017

[(1)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1402_4&from=EN#src.BREXIT)Das Vereinigte Königreich tritt ab dem 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union aus und wird ein Drittland (Nicht-EU-Land).

**Statistiken über lebenslanges Lernen**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)  [452/2008 - Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)

[Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte und zur Änderung der Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)

**WORUM GEHT ES BEI DIESEN VERORDNUNGEN?**

Mit den Verordnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für statistische Normen für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich des lebenslangen Lernens geschaffen.

**ECKPUNKTE**

Die Verordnungen betreffen folgende Bereiche:

* 1.

die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

* 2.

andere Statistiken über lebenslanges Lernen (z. B. Statistiken über Humankapital und die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird durch die Durchführung individueller statistischer Maßnahmen wie z.B.

* Für den ersten Bereich die regelmäßige und regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die EU-Länder;
* im Zweiten Bereich die Bereitstellung zusätzlicher Variablen und Indikatoren durch andere statistische Erhebungen und Informationssysteme;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Normen und Handbüchern, die statistische Rahmen, Konzepte und Methoden festlegen;
* im Kontext des Qualitätsrahmens die Verbesserung der Datenqualität.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) berücksichtigt die Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen. Bei den erhobenen Daten werden gegebenenfalls auch die regionale und geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt.

Die Kommission[(Eurostat)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4301897)sorgt für die Zusammenarbeit mit dem[Statistischen Amt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),](http://uis.unesco.org/fr)derOrganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und[Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/) (OECD) und anderen internationalen Organisationen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Überschneidungen auf internationaler Ebene zu vermeiden.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 über die Statistik der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Erhebung über erwachsenenbildung**

Erhebung 2016 zur Erwachsenenbildung: Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zu Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen.

**SEIT WANN GELTEN DIESE VORSCHRIFTEN?**

Die Verordnung (EG)Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**HINTERGRUND**

* Im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien für lebenslanges Lernen und die Überwachung der Umsetzung dieser Strategien ist die Erstellung vergleichbarer statistischer Daten von größter Bedeutung.
* Der im Mai 2009 angenommene [Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung](http://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/et2020-framework_fr) enthält mehrere Ziele, die bis 2020 erreicht werden sollen. Die Fortschritte werden in den EU-Ländern in jährlichen Länderberichten bewertet, und die EU legt auch Empfehlungen vor.
* Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen werden im [Gemeinsamen Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) über die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen [und beruflichen Bildung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:150102_2) die vorrangigen Bereiche und die auf europäischer Ebene zu behandelnden konkreten Fragen aufgezeigt. Dieser gemeinsame Bericht wurde im November 2015 angenommen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + [Allgemeine und berufliche Bildung](http://ec.europa.eu/eurostat/fr/web/education-and-training/overview) *(Eurostat).*

**HAUPTUNTERLAGEN**

Verordnung (EG)Nr.  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227-233)

Verordnung (EU) [2019/1700](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage individueller Daten, die anhand von Stichproben erhoben werden; zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG)Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1-32)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Gemeinsamer Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ("Allgemeine und berufliche Bildung 2020") - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25-35)

Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission (ABl. L 316 vom 4.11.2014, S. 4-43)

Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, in Bezug auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5-10)

letzte Änderung 09.01.2020

**Europäischer Fonds für strategische Investitionen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Verordnung (EU) 2015/1017 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32015R1017)

**WAS IST DER ZWECK DIESER VERORDNUNG?**

* Diese Verordnung richtet Folgendes ein:
  + einen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI);
  + einen EU-Garantiefonds;
  + eine europäische Plattform für Investitionsberatung; und
  + ein europäisches Investitionsvorhabenportal.
* Zudem werden die entsprechenden operationellen Bedingungen festgelegt.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

Der EFSI fördert durch die Bereitstellung von Risikoübernahmekapazität an die [Europäische Investitionsbank (EIB)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) durch seine EU-Garantie Investitionen und einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3 000 Mitarbeitern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf [**kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) und kleinen Unternehmen mit **mittelgroßer Marktkapitalisierung**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1701_3&from=EN#keyterm_E0001).

Die Leitungsstruktur des EFSI besteht aus:

* einem Lenkungsrat;
* einem geschäftsführenden Direktor;
* einem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor; und
* einem Investitionsausschuss.

Die Verwaltung des EFSI basiert auf einer Vereinbarung zwischen der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) und der EIB.

Grundsätzlich sind die vom EFSI unterstützten Vorhaben mit einem höheren Risiko verbunden als jene, die normalerweise von der EIB unterstützt werden. Ziel dieser Vorhaben ist die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem wirtschaftlichen Wachstum.

**Für eine Förderung** durch den EFSI müssen Vorhaben

* wirtschaftlich tragfähig und technisch durchführbar sein;
* die Mobilisierung von Kapital des privaten Sektors maximieren;
* mit der EU-Politik vereinbar sein; und
* **Zusätzlichkeit**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1701_3&from=EN" \l "keyterm_E0002) dadurch gewährleisten, dass sie dazu beitragen, Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen.

**EU-Garantie und EU-Garantiefonds**

Die Garantie kann eingesetzt werden, um etwa folgende Ziele zu unterstützen:

* Forschung, Entwicklung und Innovation, zum Beispiel durch
  + Projekte im Einklang mit [Horizont 2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)
  + Forschungsinfrastruktur
  + Wissens- und Technologietransfer;
* Entwicklung des Energiesektors (z. B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien), Verkehrsinfrastrukturen und -ausrüstungen sowie Umweltschutz und Ressourceneffizienz;
* Entwicklung und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien;
* Humankapital (Bildung), Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Gesundheit (wirksamere Arzneimittel);
* finanzielle Unterstützung für Unternehmen mit bis zu 3 000 Mitarbeitern (zum Beispiel Betriebskapital und Risikofinanzierung).

Die EU-Garantie kann eingesetzt werden, um EIB-Darlehen oder andere Formen von Finanzierung oder Kredit, einschließlich zugunsten von nationalen [Förderbanken](http://www.eib.org/about/partners/npbis/index.htm) oder -instituten, Investitionsplattformen oder -fonds, zu decken. Die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Garantien der EIB für den [Europäischen Investitionsfonds (EIF)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:o10007) kommen ebenfalls für die Deckung durch die Garantie infrage.

Die Höhe der EU-Garantie darf **16 Milliarden EUR** nicht überschreiten.

Der EU-Garantiefonds wird aus dem [Gesamthaushalt der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html) und anderen Einnahmequellen wie z. B. Einnahmen aus getätigten Investitionen finanziert.

**Europäische Plattform für Investitionsberatung**

* Die [Plattform](http://www.eib.org/eiah/index.htm) leistet Unterstützung in Form von Beratung bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsvorhaben.
* Sie dient als **einzige Anlaufstelle** für technische Hilfe in den für den EFSI relevanten Bereichen, insbesondere Energieeffizienz und Verkehrsinfrastruktur.
* Die EU leistet einen Beitrag von maximal 20 Millionen EUR pro Jahr zur Deckung der Kosten bis Ende 2020.

**Europäisches Investitionsvorhabenportal**

Dabei handelt es sich um eine öffentlich zugängliche, benutzerfreundliche [Datenbank](http://ec.europa.eu/eipp/desktop/de/index.html), die Informationen über gegenwärtige und zukünftige Vorhaben in der EU liefert.

**Vereinbarung zwischen dem**[**Europäischen Parlament (EP)**](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html)**und der Europäischen Investitionsbank (EIB)**

Im Frühjahr 2017 unterzeichneten das EP und die EIB eine [Vereinbarung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:22017A0519%2801%29) gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 (Artikel 17). Die Vereinbarung betrifft die Einzelheiten der Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen dem EP und der EIB, einschließlich über das Auswahlverfahren für den geschäftsführenden Direktor und den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EFSI.

Auf Verlangen des EP haben der Vorsitz des Lenkungsrates und der geschäftsführende Direktor des EFSI dem EP Bericht über die Leistung des EFSI zu erstatten. Das kann die Teilnahme an Anhörungen vor dem EP, die Vorlage von Berichten und das Beantworten von Fragen umfassen.

**Verlängerung der EFSI**

Aufgrund der Tatsache, dass der EFSI für eine Anfangsphase von 3 Jahren geschaffen wurde, wurde die Verordnung (EU) 2015/1017 im Dezember 2017 durch die Verordnung (EU) [2017/2396](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32017R2396) geändert, die:

* die Laufzeit des EFSI bis zum Ende des laufenden [mehrjährigen Finanzrahmens](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) verlängert, um mindestens **500 Milliarden Euro** an Privatinvestitionen und öffentlichen Investitionen bis zum Jahr 2020 zu ermöglichen;
* die Höhe der **EU-Garantie** auf **26 Milliarden Euro** erhöht;
* den **Beitrag der EIB** auf **7,5 Milliarden Euro** für den gesamten Investitionszeitraum erhöht;
* die **Zielquote des EU-Garantiefonds auf 35 %** der Gesamtgarantieverpflichtungen der EU anpasst, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
* ermöglicht die Übertragung aus der Zuteilung an das Instrument zur Vernetzung Europas [Connecting Europe Facility (CEF)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:3207_2) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sowie aus den Erlösen und Rückzahlungen im Rahmen des [CEF-Darlehensinstruments](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/financing-investment/connecting-europe-facility-cef-financial-instruments_de) und des [2020 Europäischen Fonds für Energie, Klimawandel und Infrastruktur (Marguerite-Fonds)](http://www.marguerite.com/about-us/background/) zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der EU in den EU-Garantiefonds für zusätzliche Investitionen.

**WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?**

Sie ist am 4. Juli 2015 in Kraft getreten.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Investitionsoffensive für Europa](http://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan_de) (*Europäische Kommission*)
* [Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)](http://www.eib.org/efsi/index.htm) (*Europäische Investitionsbank*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Mittelgroße Marktkapitalisierung:** obwohl es keine einheitliche EU-Definition gibt, beschäftigen diese Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung im Allgemeinen zwischen 250 und 3 000 Mitarbeiter.

**Zusätzlichkeit:** in diesem Zusammenhang dürfen Finanzierungen durch den EFSI einzelstaatliche Ausgaben eines EU-Landes, Finanzierungen durch EU-Programme oder regelmäßige EIB-Finanzierungen nicht ersetzen.

**HAUPTDOKUMENT**

Verordnung (EU) [2015/1017](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32015R1017) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1-38)

Die im Nachhinein vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EU) 2015/1017 wurden in den Originaltext eingefügt. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02015R1017-20171230) hat ausschließlich dokumentarischen Charakter.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Gemeinsam für Beschäftigung und Wachstum: Die Rolle der nationalen Förderbanken im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa ([COM(2015) 361 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52015DC0361) vom 22.7.2015)

[Vereinbarung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:22017A0519%2801%29) gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 1-8)

Letzte Aktualisierung: 25.03.2019

**Statistiken über lebenslanges Lernen**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)  [452/2008 - Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)

[Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte und zur Änderung der Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)

**WORUM GEHT ES BEI DIESEN VERORDNUNGEN?**

Mit den Verordnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für statistische Normen für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich des lebenslangen Lernens geschaffen.

**ECKPUNKTE**

Die Verordnungen betreffen folgende Bereiche:

* 1.

die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

* 2.

andere Statistiken über lebenslanges Lernen (z. B. Statistiken über Humankapital und die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird durch die Durchführung individueller statistischer Maßnahmen wie z.B.

* Für den ersten Bereich die regelmäßige und regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die EU-Länder;
* im Zweiten Bereich die Bereitstellung zusätzlicher Variablen und Indikatoren durch andere statistische Erhebungen und Informationssysteme;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Normen und Handbüchern, die statistische Rahmen, Konzepte und Methoden festlegen;
* im Kontext des Qualitätsrahmens die Verbesserung der Datenqualität.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) berücksichtigt die Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen. Bei den erhobenen Daten werden gegebenenfalls auch die regionale und geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt.

Die Kommission[(Eurostat)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4301897)sorgt für die Zusammenarbeit mit dem[Statistischen Amt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),](http://uis.unesco.org/fr)derOrganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und[Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/) (OECD) und anderen internationalen Organisationen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Überschneidungen auf internationaler Ebene zu vermeiden.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 über die Statistik der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Erhebung über erwachsenenbildung**

Erhebung 2016 zur Erwachsenenbildung: Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zu Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen.

**SEIT WANN GELTEN DIESE VORSCHRIFTEN?**

Die Verordnung (EG)Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**HINTERGRUND**

* Im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien für lebenslanges Lernen und die Überwachung der Umsetzung dieser Strategien ist die Erstellung vergleichbarer statistischer Daten von größter Bedeutung.
* Der im Mai 2009 angenommene [Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung](http://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/et2020-framework_fr) enthält mehrere Ziele, die bis 2020 erreicht werden sollen. Die Fortschritte werden in den EU-Ländern in jährlichen Länderberichten bewertet, und die EU legt auch Empfehlungen vor.
* Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen werden im [Gemeinsamen Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) über die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen [und beruflichen Bildung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:150102_2) die vorrangigen Bereiche und die auf europäischer Ebene zu behandelnden konkreten Fragen aufgezeigt. Dieser gemeinsame Bericht wurde im November 2015 angenommen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + [Allgemeine und berufliche Bildung](http://ec.europa.eu/eurostat/fr/web/education-and-training/overview) *(Eurostat).*

**HAUPTUNTERLAGEN**

Verordnung (EG)Nr.  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227-233)

Verordnung (EU) [2019/1700](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage individueller Daten, die anhand von Stichproben erhoben werden; zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG)Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1-32)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Gemeinsamer Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ("Allgemeine und berufliche Bildung 2020") - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25-35)

Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission (ABl. L 316 vom 4.11.2014, S. 4-43)

Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, in Bezug auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5-10)

letzte Änderung 09.01.2020

**Statistiken über lebenslanges Lernen**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)  [452/2008 - Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)

[Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte und zur Änderung der Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)

**WORUM GEHT ES BEI DIESEN VERORDNUNGEN?**

Mit den Verordnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für statistische Normen für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich des lebenslangen Lernens geschaffen.

**ECKPUNKTE**

Die Verordnungen betreffen folgende Bereiche:

* 1.

die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

* 2.

andere Statistiken über lebenslanges Lernen (z. B. Statistiken über Humankapital und die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird durch die Durchführung individueller statistischer Maßnahmen wie z.B.

* Für den ersten Bereich die regelmäßige und regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die EU-Länder;
* im Zweiten Bereich die Bereitstellung zusätzlicher Variablen und Indikatoren durch andere statistische Erhebungen und Informationssysteme;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Normen und Handbüchern, die statistische Rahmen, Konzepte und Methoden festlegen;
* im Kontext des Qualitätsrahmens die Verbesserung der Datenqualität.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) berücksichtigt die Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen. Bei den erhobenen Daten werden gegebenenfalls auch die regionale und geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt.

Die Kommission[(Eurostat)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4301897)sorgt für die Zusammenarbeit mit dem[Statistischen Amt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),](http://uis.unesco.org/fr)derOrganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und[Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/) (OECD) und anderen internationalen Organisationen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Überschneidungen auf internationaler Ebene zu vermeiden.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 über die Statistik der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Erhebung über erwachsenenbildung**

Erhebung 2016 zur Erwachsenenbildung: Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zu Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen.

**SEIT WANN GELTEN DIESE VORSCHRIFTEN?**

Die Verordnung (EG)Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**HINTERGRUND**

* Im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien für lebenslanges Lernen und die Überwachung der Umsetzung dieser Strategien ist die Erstellung vergleichbarer statistischer Daten von größter Bedeutung.
* Der im Mai 2009 angenommene [Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung](http://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/et2020-framework_fr) enthält mehrere Ziele, die bis 2020 erreicht werden sollen. Die Fortschritte werden in den EU-Ländern in jährlichen Länderberichten bewertet, und die EU legt auch Empfehlungen vor.
* Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen werden im [Gemeinsamen Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) über die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen [und beruflichen Bildung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:150102_2) die vorrangigen Bereiche und die auf europäischer Ebene zu behandelnden konkreten Fragen aufgezeigt. Dieser gemeinsame Bericht wurde im November 2015 angenommen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + [Allgemeine und berufliche Bildung](http://ec.europa.eu/eurostat/fr/web/education-and-training/overview) *(Eurostat).*

**HAUPTUNTERLAGEN**

Verordnung (EG)Nr.  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227-233)

Verordnung (EU) [2019/1700](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage individueller Daten, die anhand von Stichproben erhoben werden; zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG)Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1-32)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Gemeinsamer Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ("Allgemeine und berufliche Bildung 2020") - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25-35)

Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission (ABl. L 316 vom 4.11.2014, S. 4-43)

Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, in Bezug auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5-10)

letzte Änderung 09.01.2020

**Statistiken über lebenslanges Lernen**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)  [452/2008 - Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452)

[Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte und zur Änderung der Verordnung (EG)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700)

**WORUM GEHT ES BEI DIESEN VERORDNUNGEN?**

Mit den Verordnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für statistische Normen für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich des lebenslangen Lernens geschaffen.

**ECKPUNKTE**

Die Verordnungen betreffen folgende Bereiche:

* 1.

die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

* 2.

andere Statistiken über lebenslanges Lernen (z. B. Statistiken über Humankapital und die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird durch die Durchführung individueller statistischer Maßnahmen wie z.B.

* Für den ersten Bereich die regelmäßige und regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die EU-Länder;
* im Zweiten Bereich die Bereitstellung zusätzlicher Variablen und Indikatoren durch andere statistische Erhebungen und Informationssysteme;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Normen und Handbüchern, die statistische Rahmen, Konzepte und Methoden festlegen;
* im Kontext des Qualitätsrahmens die Verbesserung der Datenqualität.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) berücksichtigt die Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen. Bei den erhobenen Daten werden gegebenenfalls auch die regionale und geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt.

Die Kommission[(Eurostat)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4301897)sorgt für die Zusammenarbeit mit dem[Statistischen Amt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),](http://uis.unesco.org/fr)derOrganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und[Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/) (OECD) und anderen internationalen Organisationen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Überschneidungen auf internationaler Ebene zu vermeiden.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 über die Statistik der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Erhebung über erwachsenenbildung**

Erhebung 2016 zur Erwachsenenbildung: Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zu Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen.

**SEIT WANN GELTEN DIESE VORSCHRIFTEN?**

Die Verordnung (EG)Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**HINTERGRUND**

* Im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien für lebenslanges Lernen und die Überwachung der Umsetzung dieser Strategien ist die Erstellung vergleichbarer statistischer Daten von größter Bedeutung.
* Der im Mai 2009 angenommene [Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung](http://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/et2020-framework_fr) enthält mehrere Ziele, die bis 2020 erreicht werden sollen. Die Fortschritte werden in den EU-Ländern in jährlichen Länderberichten bewertet, und die EU legt auch Empfehlungen vor.
* Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen werden im [Gemeinsamen Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) über die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen [und beruflichen Bildung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:150102_2) die vorrangigen Bereiche und die auf europäischer Ebene zu behandelnden konkreten Fragen aufgezeigt. Dieser gemeinsame Bericht wurde im November 2015 angenommen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + [Allgemeine und berufliche Bildung](http://ec.europa.eu/eurostat/fr/web/education-and-training/overview) *(Eurostat).*

**HAUPTUNTERLAGEN**

Verordnung (EG)Nr.  [452/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0452) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227-233)

Verordnung (EU) [2019/1700](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R1700) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage individueller Daten, die anhand von Stichproben erhoben werden; zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG)Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1-32)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Gemeinsamer Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2802%29) des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ("Allgemeine und berufliche Bildung 2020") - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25-35)

Verordnung (EU)Nr.  [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission (ABl. L 316 vom 4.11.2014, S. 4-43)

Verordnung (EU)Nr.  [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über lebenslanges Lernen, in Bezug auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5-10)

letzte Änderung 09.01.2020

**Hochleistungsfähige, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energie**

Die Strategie der EU für Technologien und Innovationen im Energiebereich ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiepolitik der EU. Ziel ist es, Energietechnologien und innovative Lösungen im Energiebereich auszubauen.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Technologien und Innovationen im Energiebereich ([COM(2013) 253 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52013DC0253) vom 2.5.2013)

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die Strategie der EU für Technologien und Innovationen im Energiebereich ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiepolitik der EU. Ziel ist es, Energietechnologien und innovative Lösungen im Energiebereich auszubauen.

**WAS IST DER ZWECK DIESER MITTEILUNG?**

In der Mitteilung wird eine Strategie dargestellt, die die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzt und mit der gewährleistet werden soll, dass die EU im Bereich Technologie und Innovation weiterhin führend ist, um so die Herausforderungen im Energiebereich bis 2020 und darüber hinaus bewältigen zu können.

Es wird darauf abgezielt, [hochleistungsfähige, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energietechnologien](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:180101_2) auf den Markt zu bringen, damit die Ziele der Strategie [Europa 2020](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:em0028) für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

In der Mitteilung werden folgende Grundsätze zusammengefasst:

* Betrachtung des gesamten Energiesystems bei der Festlegung von Prioritäten (d. h. Betrachtung der Auswirkungen einer einzelnen Technologie auf das gesamte Energiesystem);
* Stärkung der Verbindung zwischen Innovation und Energiepolitik;
* Bündelung finanzieller Ressourcen für Forschung und Innovation; sowie
* Fokussierung auf Technologien für die Zeit nach 2020.

Die Europäische Kommission will zusammen mit am [EU-Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:en0019)\* beteiligten Akteuren (unter Leitung der Lenkungsgruppe des SET-Plans) die Entwicklung eines integrierten Fahrplans sicherstellen, der:

* 1.

die Technologiepläne des SET-Plans konsolidiert;

* 2.

die gesamte Forschungs- und Innovationskette (von der Grundlagenforschung bis hin zur Markteinführung) umfasst; und

* 3.

klare Rollen und Aufgaben für die verschiedenen Akteure wie das [Europäische Energieforschungsbündnis](http://www.eera-set.eu/) (EERA) und das [Europäische Innovations- und Technologieinstitut](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:2702_1) (EIT) festlegt.

Zudem ist ein Aktionsplan für gemeinsame und individuelle Investitionen zur Unterstützung des integrierten Fahrplans auszuarbeiten.

Die Kommission soll gemeinsam mit den EU-Ländern das System für die Berichterstattung und Überwachung des [integrierten Fahrplans und des Aktionsplans](https://setis.ec.europa.eu/set-plan-process/integrated-roadmap-and-action-plan) ausbauen, das sich auf das [Europäische Energietechnologie-Informationssystem](https://setis.ec.europa.eu/about-setis) (SETIS) und den SET-Plan stützt.

Die Kommission soll eine Koordinierungsstruktur (im Rahmen der Lenkungsgruppe des SET-Plans) zur Förderung von Investitionen in Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Energieeffizienz einrichten.

Die Mitteilung fordert das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf:

* ihre Unterstützung für den SET-Plan zu bekräftigen;
* die zentralen Grundsätze und Entwicklungen für Technologien und Innovationen im Energiebereich in der gesamten EU zu billigen; und
* zu unterstützen, dass die EU-Mittel sowie die nationalen und privaten Ressourcen entsprechend dieser Strategie verwendet werden.

**HINTERGRUND**

Kohlenstoffarme Technologien (d. h. Solarenergie, Windkraft oder Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) verfügen über großes Potenzial hinsichtlich der [Senkung von Treibhausgasemissionen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:2001_10) (THG-Emissionen), der Förderung nachhaltiger Energie, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum sowie der Verringerung der Abhängigkeit der Union von externen Energielieferanten. Allerdings sind Innovationen auf diesem Gebiet in der Regel kostspielig, riskant und verlaufen langsam. Dies erklärt die Notwendigkeit einer Strategie für Technologien und Innovationen im Energiebereich.

Weitere Informationen sind auf den Websites der Europäischen Kommission zum Thema [Technologie und Innovation](http://ec.europa.eu/energy/en/topics/technology-and-innovation) und zum [Strategieplan für Energietechnologie](https://ec.europa.eu/energy/en/topics/technology-and-innovation/strategic-energy-technology-plan) erhältlich.

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

\* Der **SET-Plan** soll die Entwicklung und Einführung kohlenstoffarmer Technologien beschleunigen. Er dient der Förderung von Forschung und Innovation sowie der europaweiten Zusammenarbeit und gleichzeitig der Verbesserung von Technologien und der Senkung der mit diesen Technologien verbundenen Kosten.

Letzte Aktualisierung: 26.08.2015

**Die Erweiterungsstrategie 2015**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Mitteilung [COM(2015) 611 endgültig] - Die Erweiterungsstrategie der EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0611)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER MITTEILUNG?**

Jedes Jahr verabschiedet die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihr "Erweiterungspaket", das aus Dokumenten besteht, die ihre [Erweiterungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html) der EU erläutern.

Das Paket enthält das [Strategiepapier für](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0611) die Erweiterung, in dem das weitere Vorgehen und die Fortschritte der einzelnen [Bewerberländer](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/applicant_countries.html) und potenziellen Bewerberländer dargelegt werden. Dem Strategiepapier sind ausführliche Berichte über die einzelnen Länder beizufügen.

**ECKPUNKTE**

Neben der Gesamtstrategie enthält das Paket die folgenden Berichte, in denen die Fortschritte jedes Bewerberlandes und potenziellen Bewerbers im Vorjahr dargelegt und die Leitlinien für die Reformprioritäten dargelegt werden:

* [Bericht 2015 über Montenegro](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0210)
* [Bericht 2015 über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0212)
* [Albanienbericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0213)
* [Bericht 2015 über Serbien](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0211)
* [Bericht 2015 über die Türkei](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0216)
* [Bericht 2015 über Bosnien und Herzegowina](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0214)
* [Bericht über das Kosovo 2015 \*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0215)

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution [1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen](http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS=S/RES/1244%20(1999)&Lang=E&Area=UNDOC) und derStellungnahme des Internationalen Gerichtshofs[zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo](http://www.icj-cij.org/en/case/141).

**HINTERGRUND**

* Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission auf der Seite ["Überprüfen](http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) des status".

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[KOM (2015) 611 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0611) vom 10.11.2015]

**IN VERBINDUNG STEHENDE RECHTSAKTE**

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Bericht über Montenegro 2015 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 210 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0210) vom 10.11.2015]

Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission - Serbien-Bericht 2015, bei der die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 211 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0211) vom 10.11.2015]

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Bericht über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien 2015, der der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen beigefügt ist - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 212 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0212) vom 10.11.2015]

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Albanienbericht 2015 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 213 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0213) vom 10.11.2015]

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Bericht 2015 über Bosnien und Herzegowina zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 214 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0214) vom 10.11.2015]

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Kosovo-Bericht 2015 \* zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Eu-Erweiterungsstrategie [[SWD (2015) 215 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0215) vom 10.11.2015]

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Bericht 2015 über die Türkei zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Erweiterungsstrategie der EU [[SWD (2015) 216 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015SC0216) vom 10.11.2015]

letzte Änderung 19.07.2016

**Durchführungsbeschluss über die Initiative zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Durchführungsbeschluss 2014/660/EU über das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu einem gemeinsamen Garantieinstrument ohne Obergrenze und zu einem Finanzinstrument für die Verbriefung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0660)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER ENTSCHEIDUNG?**

Sie soll sicherstellen, dass

* Die Finanzinstrumente der Europäischen Union zur Unterstützung [kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) können rasch durch die Schaffung eines Musters für eine Finanzierungsvereinbarung zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen und gleicher Behandlung für und zwischen den teilnehmenden EU-Ländern, die die verfügbaren Ressourcen nutzen, reagieren;
* kohärente Regeln für den Beitrag dieser Mittel zu individuellen Finanzierungsregelungen, die von den teilnehmenden EU-Ländern und der [Europäischen Investitionsbank (EIB)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) oder dem Europäischen [Investitionsfonds (EIF)](http://www.eif.org/) geschlossen werden, sowie für die Bedingungen, die in den Übertragungsvereinbarungen über andere Quellen im Rahmen der Programme [COSME](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1901_3) (Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen) und Horizont [2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)enthaltensind.

**ECKPUNKTE**

**Anwendungsbereich**

In diesem Beschluss wird das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Finanzbeitrag festgelegt:

* des [Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und (EFRE)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:2602_3) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des [ländlichen Raums (ELER);](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:0301_1)
* nicht **gedeckelte Finanzinstrumente**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0001) und **Verbriefung** \* zugunsten von KMU und
* zwischen der EIB und dem EIF und jedem teilnehmenden EU-Land geschlossen.

**Regeln**

Die Regeln für das Muster der Finanzierungsvereinbarung sind im Anhang des Beschlusses festgelegt. Sie decken eine Reihe von Elementen ab, darunter:

* Kriterien für die Förderfähigkeit und den Ausschluss von der neuen Form der Kreditfinanzierung[\*;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0003)
* allgemeine Grundsätze für die Durchführung und Verwaltung der beiden Finanzinstrumente;
* territoriale Abdeckung;
* Minimale Hebelwirkung, Zwischenwerte und Sanktionen;
* Aufgaben und Pflichten des EIF;
* Auswahl von Finanzintermediären und operativen Vereinbarungen;
* Governance;
* Beiträge.

**SEIT WANN GILT DIESE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 13. September 2014.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen sind unter:

* [Ländliche Entwicklung 2014-2020](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_fr) (Europäische*Kommission*)
* [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung](http://ec.europa.eu/regional_policy/fr/funding/erdf/) (Europäische*Kommission)*
* [System für die Verwaltung der Mittel in der Europäischen Union - EFRE](http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/fund/erdf) (Europäische*Kommission)*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Nicht gedeckelte Garantie: Garantie für** nicht gedeckelte Portfolios und eine geplante teilweise Entlastung der Eigenkapitalanforderungen für die Banken, die neue Darlehensportfolios bilden. Im Gegenzug übertragen die Originatoren die Vorteile dieser Instrumente auf KMU in Form der Annahme eines höheren Kundenrisikos, geringerer Garantieanforderungen und/oder geringerer Kosten.

**Verbriefung:** Transaktionen, die durch ein bestehendes Kreditportfolio ergänzt werden. Im Gegenzug kommen die Originatoren ausdrücklich überein, den KMU in den Regionen neue EU-Finanzierungen anzubieten, die die Kriterien für die Förderfähigkeit im Zusammenhang mit den in der Struktur ausgezahlten EU-Mitteln erfüllen.

**Neue Form der**Anleihefinanzierung: Neue Darlehen, Leasing oder Garantien für Endbegünstigte, die von dem Finanzintermediär bis spätestens Sonntag, 31. Dezember 2023, gemäß den in den operativen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen geschaffen wurden.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Durchführungsbeschluss [2014/660/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0660) vom 11. September 2014 über das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu einem gemeinsamen Garantieinstrument ohne Obergrenze und zu einem Finanzinstrument für Verbriefungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L 271, 12.9.2014, S. 58-92)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Verordnung (EU)Nr.  [1301/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1301) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die besonderen Bestimmungen für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302)

Die änderungen der Verordnung (EU)Nr. 1301/2013 wurden in das Originaldokument aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1301-20180802) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

Verordnung (EU)Nr.  [1291/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1291) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2) 2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104-173)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1291-20150704).

Verordnung (EU)Nr.  [1287/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1287) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. S. 33-49)

Richtlinie [2013/36/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013L0036) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufnahme der Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013L0036-20180709).

Verordnung (EU)Nr.  [575/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0575) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337)

Bitte beachten Sie [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R0575-20190101)

Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [966/2012](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32012R0966) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02012R0966-20170101).

letzte Änderung 01.02.2019

**Durchführungsbeschluss über die Initiative zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Durchführungsbeschluss 2014/660/EU über das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu einem gemeinsamen Garantieinstrument ohne Obergrenze und zu einem Finanzinstrument für die Verbriefung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0660)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER ENTSCHEIDUNG?**

Sie soll sicherstellen, dass

* Die Finanzinstrumente der Europäischen Union zur Unterstützung [kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) können rasch durch die Schaffung eines Musters für eine Finanzierungsvereinbarung zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen und gleicher Behandlung für und zwischen den teilnehmenden EU-Ländern, die die verfügbaren Ressourcen nutzen, reagieren;
* kohärente Regeln für den Beitrag dieser Mittel zu individuellen Finanzierungsregelungen, die von den teilnehmenden EU-Ländern und der [Europäischen Investitionsbank (EIB)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) oder dem Europäischen [Investitionsfonds (EIF)](http://www.eif.org/) geschlossen werden, sowie für die Bedingungen, die in den Übertragungsvereinbarungen über andere Quellen im Rahmen der Programme [COSME](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1901_3) (Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen) und Horizont [2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)enthaltensind.

**ECKPUNKTE**

**Anwendungsbereich**

In diesem Beschluss wird das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Finanzbeitrag festgelegt:

* des [Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und (EFRE)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:2602_3) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des [ländlichen Raums (ELER);](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:0301_1)
* nicht **gedeckelte Finanzinstrumente**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0001) und **Verbriefung** \* zugunsten von KMU und
* zwischen der EIB und dem EIF und jedem teilnehmenden EU-Land geschlossen.

**Regeln**

Die Regeln für das Muster der Finanzierungsvereinbarung sind im Anhang des Beschlusses festgelegt. Sie decken eine Reihe von Elementen ab, darunter:

* Kriterien für die Förderfähigkeit und den Ausschluss von der neuen Form der Kreditfinanzierung[\*;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0003)
* allgemeine Grundsätze für die Durchführung und Verwaltung der beiden Finanzinstrumente;
* territoriale Abdeckung;
* Minimale Hebelwirkung, Zwischenwerte und Sanktionen;
* Aufgaben und Pflichten des EIF;
* Auswahl von Finanzintermediären und operativen Vereinbarungen;
* Governance;
* Beiträge.

**SEIT WANN GILT DIESE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 13. September 2014.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen sind unter:

* [Ländliche Entwicklung 2014-2020](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_fr) (Europäische*Kommission*)
* [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung](http://ec.europa.eu/regional_policy/fr/funding/erdf/) (Europäische*Kommission)*
* [System für die Verwaltung der Mittel in der Europäischen Union - EFRE](http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/fund/erdf) (Europäische*Kommission)*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Nicht gedeckelte Garantie: Garantie für** nicht gedeckelte Portfolios und eine geplante teilweise Entlastung der Eigenkapitalanforderungen für die Banken, die neue Darlehensportfolios bilden. Im Gegenzug übertragen die Originatoren die Vorteile dieser Instrumente auf KMU in Form der Annahme eines höheren Kundenrisikos, geringerer Garantieanforderungen und/oder geringerer Kosten.

**Verbriefung:** Transaktionen, die durch ein bestehendes Kreditportfolio ergänzt werden. Im Gegenzug kommen die Originatoren ausdrücklich überein, den KMU in den Regionen neue EU-Finanzierungen anzubieten, die die Kriterien für die Förderfähigkeit im Zusammenhang mit den in der Struktur ausgezahlten EU-Mitteln erfüllen.

**Neue Form der**Anleihefinanzierung: Neue Darlehen, Leasing oder Garantien für Endbegünstigte, die von dem Finanzintermediär bis spätestens Sonntag, 31. Dezember 2023, gemäß den in den operativen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen geschaffen wurden.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Durchführungsbeschluss [2014/660/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0660) vom 11. September 2014 über das Muster der Finanzierungsvereinbarung für den Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu einem gemeinsamen Garantieinstrument ohne Obergrenze und zu einem Finanzinstrument für Verbriefungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L 271, 12.9.2014, S. 58-92)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Verordnung (EU)Nr.  [1301/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1301) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die besonderen Bestimmungen für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"; und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302)

Die änderungen der Verordnung (EU)Nr. 1301/2013 wurden in das Originaldokument aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1301-20180802) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

Verordnung (EU)Nr.  [1291/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1291) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2) 2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104-173)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1291-20150704).

Verordnung (EU)Nr.  [1287/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1287) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. S. 33-49)

Richtlinie [2013/36/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013L0036) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufnahme der Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013L0036-20180709).

Verordnung (EU)Nr.  [575/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0575) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337)

Bitte beachten Sie [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R0575-20190101)

Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [966/2012](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32012R0966) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96)

Siehe [die konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02012R0966-20170101).

letzte Änderung 01.02.2019

**Mechanismus für die Überwachung von Treibhausgasen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS**

[Verordnung (EU)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0525)  [525/2013 - Mechanismus zur Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und andere Informationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0525)

**WORUM GEHT ES IN DIESER VERORDNUNG?**

* Mit der Verordnung über den Überwachungsmechanismus (RMS) wird der bisherige Mechanismus für die Überwachung der Treibhausgasemissionen (THG) in der Europäischen Union (EU) erheblich erweitert und gestärkt.
* Ziel ist es, die Verfahren und Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung über THG-Emissionen zu verbessern.
* Durch die Aufnahme der neuen Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen, die sich aus dem [Klima- und Energiepaket der](http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_fr) EU und den jüngsten Beschlüssen des [Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](http://unfccc.int/2860.php) (UNFCCC) ergeben, tritt er an die Stelle des früheren Überwachungsmechanismus, der durch den Beschluss [Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32004D0280)  [280/2004/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32004D0280)eingeführtwurde.

**ECKPUNKTE**

Die Geschäftsordnung:

* unterstützt die Verfahren und Vorschriften für **die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung,**die die Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen ermöglichen;
* ein europäisches System zur**Erfassung von Treibhausgasen**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:2001_11&from=EN#keyterm_E0001) einrichten, das die Transparenz und Vollständigkeit der Treibhausgasinventare der EU-Länder verbessern soll;
* enthält Informationen der EU-Länder über **ihre Planung und ihre Strategien zur Anpassung an den Klimawandel,**die Aspekte wie Überschwemmungen, Dürreperioden und extreme Temperaturen abdecken;
* verbessert die Erklärung der EU und der EU-Länder zur **finanziellen und technologischen Unterstützung** der Entwicklungsländer;
* gewährleistet **die Aktualität, Transparenz, Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der** von der EU und den EU-Ländern gemeldeten Daten.

**SEIT WANN GILT DIESE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 8. Juli 2013.

**HINTERGRUND**

* Nach den verschiedenen internationalen Klimaverhandlungen und den neuen UNFCCC-Anforderungen und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des EU-Rechts sollte der BeschlussNr. 280/2004/EG, der weniger strenge Maßnahmen zur Überwachung der Treibhausgasemissionen der EU und zur Umsetzung [des Kyoto-Protokolls](http://unfccc.int/kyoto_protocol/items/2830.php)enthielt, erheblich verbessert werden.
* Im Jahr 2013 verabschiedete die EU ihre Verordnung über den Überwachungsmechanismus, mit der der Beschluss Nr. 280/2004/EG aufgehoben wurde. Damit verfügte sie über einen starken Mechanismus zur Meldung der Prognosen, Politiken und Maßnahmen der EU in Bezug auf die Treibhausgasemissionen.
* Jedes Jahr veröffentlicht die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihren Bericht über die Klimapolitik. Darüber hinaus übermittelt sie regelmäßig Berichte an die Vereinten Nationen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + die Seite ["Überwachung und Meldung von Emissionen"](http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress/monitoring_fr) auf der Website der Europäischen Kommission;
  + die Seite ["Klimawandel"](http://www.eea.europa.eu/themes/climate) auf der Website der Europäischen Umweltagentur.

**\* SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Treibhausgasinventar: Es handelt** sich um ein Emissionsinventar, in dem sieben verschiedene Treibhausgase aus allen Sektoren, einschließlich sektorenübergreifend, überwacht werden.

* Energie,
* die industriellen Verfahren,
* Abfälle,
* die Landwirtschaft,
* Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF).

Das Treibhausgasinventar der EU wird jedes Jahr von der Europäischen Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur erstellt.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Verordnung (EU)Nr.  [525/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0525) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System zur Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und für die Berichterstattung, auf ebener Ebene und auf Unionsebene andere Informationen zum Klimawandel und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13-40)

Die nachfolgenden Änderungen der Verordnung (EU)Nr. 525/2013 wurden in den Basistext aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R0525-20140717) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Delegierte Verordnung (EU)Nr.  [666/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0666) der Kommission vom 12. März 2014 zur Festlegung der materiellrechtlichen Anforderungen an ein Inventarsystem der Union und unter Berücksichtigung der Veränderungen des Treibhauspotenzials und der Leitlinien für international vereinbarte Bestandsaufnahmen, in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 26-30)

Durchführungsverordnung (EU)Nr.  [749/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0749) der Kommission vom 30. Juni 2014 über die Struktur, vorlage, modalitäten und prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Informationen (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23-90)

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Protokolls von Kyoto und der Unionsziele für 2020" [gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU)Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über einen Mechanismus für die Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und für die Berichterstattung, auf ebener Ebene und auf Unionsebene andere Informationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 280/2004/EG] [COM[(2014) 689 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52014DC0689) vom 28. Oktober 2014]

letzte Änderung 28.11.2016

**Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Beschluss 2013/94/EU über das regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013D0094)

**WORUM GEHT ES BEI DIESER ENTSCHEIDUNG?**

* Sie schließt das regionale Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ab.
* Dieses Übereinkommen ermöglicht es den Ländern der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (die in den folgenden Schlüsselpunkten aufgeführt sind) in den Genuss gemeinsamer Regeln und einer Zollpräferenzbehandlung zu kommen.
* Sie zielt darauf ab, eine tiefere wirtschaftliche Integration zu fördern und engere Handelsbeziehungen in der Region zu schaffen.

**ECKPUNKTE**

Im April 2011 wurde im Namen der Europäischen Union ein regionales Übereinkommen über die Herkunft der in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone gehandelten Waren unterzeichnet. In diesem Übereinkommen werden alle Vorschriften über den Ursprung von Waren, die im Rahmen von etwa 60 bilateralen Freihandelsabkommen zwischen Ländern der Pan-Europa-Mittelmeer-Region, einschließlich der Teilnehmer am [Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/policy/glossary/terms/sap_en) der Union, gehandelt werden, in einem einzigen **Rechtsinstrument** zusammengefasst.

**Vertragsparteien**

Neben der Union sind folgende Vertragsparteien dieses Übereinkommens:

* die Staaten der[Europäischen Freihandelszone](http://www.efta.int/)Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz;
* die Unterzeichner der [Erklärung von Barcelona:](http://www.eeas.europa.eu/archives/docs/euromed/docs/bd_en.pdf)Algerien, die Palästinensische Behörde, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei;
* die Färöer;
* Die Teilnehmer des SAP: Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien sowie das Kosovo(1);
* Georgien, Moldawien und die Ukraine.

**Ursprungserzeugnisse**

Damit die Präferenzzollsätze gelten, muss der Ursprung der Waren festgestellt werden. Die Waren gelten als Ursprungserzeugnisse der Pan-Europa-Mittelmeer-Kumulationszone, wenn sie

* vollständig gewonnene (z.B. extrahierte, geerntete oder bei lebenden Tieren geborene und aufgezogene Tiere) im Gebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens;
* Vormaterialien, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bestehen, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bestehen, die jedoch im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet wurden (Anhang II der Anlage I);
* aus dem[Europäischen Wirtschaftsraum](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:em0024) eingeführt und in eine andere Vertragspartei des Übereinkommens ausgeführt.

**Europa-Mittelmeer-Kumulationsgebiet**

Das Übereinkommen stützt sich auf ein **Kumulierungssystem,** nach dem die Vertragsparteien des Übereinkommens die Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragsparteien so verwenden können, als ob sie in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt worden wären. Gemäß dem Pan-Europa-Mittelmeer-System der Ursprungskumulierung gilt ein System der [diagonalen Kumulierung](http://www.wcoomd.org/fr/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-annex/cum-dia.aspx) zwischen der Union und vielen der betreffenden Länder.

**Nachweis der Herkunft**

* Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes stellen Warenverkehrsbescheinigungen [EUR.1](https://www.chamber-international.com/exporting-chamber-international/documentation-for-export-and-import/eur-1-certificates/) oder EUR-MED aus, aus denen ihr Ursprung hervorgeht. Auf diese Weise können Importeure anderer Vertragsparteien des Übereinkommens präferenzielle Zolltarife in Anspruch nehmen.
* Die ermächtigten Ausführer können auch eine **Ursprungserklärung** oder eine Ursprungserklärung eur-MED ausstellen.

**Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden**

Die Zollbehörden der Vertragsparteien arbeiten untereinander zusammen (z. B. durch den Austausch von Exemplaren der Stempelabdrücke, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR- MED verwendet wurden, oder durch Überprüfung der Ursprungsnachweise).

**Verwaltung und Durchführung**

Ein Gemischter Ausschuss, der sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt, ist für die Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens zuständig.

(1) Diese Bezeichnung berührt nicht die Positionen zum Statut und steht im Einklang mit [Resolution 1244 des SICHERHEITSRATes der Vereinten Nationen](https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement) und stellungnahmedes Internationalen[Gerichtshofs](http://www.icj-cij.org/files/case-related/141/16013.pdf) zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

**SEIT WANN GILT DIESE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 26. März 2012.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen sind unter:

* [Das Europa-Mittelmeer-Kumulationssystem und das Europa-Mittelmeer-Übereinkommen](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/paneuromediterranean-cumulation-pem-convention_fr) (Europäische*Kommission).*

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Ursprungsregeln:** die tatsächliche "wirtschaftliche" Staatsangehörigkeit der gehandelten Waren, die bestimmt werden muss, um zu entscheiden, wie sie im Zollbereich zu behandeln sind. Der Präferenzursprung wird Waren aus bestimmten Ländern gewährt, die bestimmte Kriterien erfüllen, wie etwa eine Be- oder Verarbeitung, die höher ist als die zur Erlangung eines nicht präferenziellen Ursprungs erforderlichen Be- oder Verarbeitungen.

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Beschluss [2013/94/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013D0094) des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3-158)

**VERBUNDENES DOKUMENT**

Beschluss [2013/93/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013D0093) des Rates vom 14. April 2011 über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 1-2)

letzte Änderung 09.02.2018

**Gemeinsame europäische Ausfuhrregelung**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Verordnung (EU) 2015/479 über die gemeinsame Ausfuhrregelung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32015R0479)

**WORUM GEHT ES IN DIESER VERORDNUNG?**

In der Verordnung wird das Grundprinzip festgelegt, nach dem die Ausfuhr von EU-Ländern in andere Länder nicht mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt. Ferner werden darin die Vorschriften für die Verfahren für die Annahme von Schutzmaßnahmen festgelegt.

**ECKPUNKTE**

Die Verordnung gilt für alle Erzeugnisse sowohl der Industrie als auch der Landwirtschaft.

**Schutzmaßnahmen**

* Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) kann die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, um einem Mangel an wichtigen Erzeugnissen vorzubeugen. Diese Maßnahmen können auf bestimmte Zielländer oder auf die Ausfuhr bestimmter Regionen der EU beschränkt werden. Dagegen haben sie keine Auswirkungen auf Erzeugnisse, die sich auf dem Weg zur EU-Grenze befinden.
* Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie in der Durchführungsverordnung (EU) [2020/402](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32020R0402) gefordert, für einen begrenzten Zeitraum, unabhängig davon, ob bestimmte persönliche Schutzausrüstungen - ob aus der EU oder nicht - von den zuständigen Behörden der EU-Länder zur Ausfuhr aus der EU zugelassen werden dürfen, mit Ausnahmeder Länder der Europäischen[Freihandelsassozierten,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_free_trade_association.html)der von derEU-Lieferkette abhängigen Gebiete (z.B. Andorra) und bestimmter [überseeischer Gebiete.](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1105_1) Ziel dieser Maßnahme war es, die Verfügbarkeit persönlicher Schutzausrüstungen in den EU-Ländern zu gewährleisten, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern. Mit[dem Durchführungsrechtsakt](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/implementing_acts.html) wurde das Verfahren für die Beantragung einer Genehmigung festgelegt, und in anhang I sind die zulassungspflichtigen Produkte (Schutzbrillen und Schutzschirme, Handschuhe, Schutzkleidung, Mundschutzausrüstung und Gesichtsschirme) aufgeführt.
* Die Kommission muss die für die Interessen der EU benötigten Schutzmaßnahmen im Einklang mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen(z. B. durch den Beitritt der EU zur[Welthandelsorganisation)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:r11010)ergreifen.

**Unterrichtung und Anhörung**

* Wenn ein EU-Land der Ansicht ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund außergewöhnlicher Marktentwicklungen erforderlich sein könnten, muss es dies der Kommission mitteilen, die die anderen EU-Länder benachrichtigt.
* Die Kommission kann die EU-Länder auffordern, statistische Daten über die Marktentwicklungen eines bestimmten Produkts zur Bewertung seiner wirtschaftlichen und kommerziellen Lage vorzulegen.

**Durchführung**

Der gemäß der Verordnung (EU) [2015/478](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32015R0478) über die [gemeinsame Einfuhrregelung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:070202_3)eingesetzte Schutzausschuss mit Vertretern der EU-Länderunterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Verordnung.

**SEIT WANN GILT DIESE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 16. April 2015. Die Verordnung (EG)Nr.  [1061/2009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32009R1061) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**HINTERGRUND**

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 [kodifiziert,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/codification.html) die mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert wurde. Es ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU, die auf einheitlichen Grundsätzen für alle EU-Länder beruht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Ausfuhren aus der EU](http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/) (Europäische*Kommission).*

**DOKUMENTPRINZIPAL**

Verordnung (EU) [2015/479](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32015R0479) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die gemeinsame Ausfuhrregelung (kodifizierter Text) (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34-40)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Durchführungsverordnung (EU) [2020/402](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32020R0402) der Kommission vom 14. März 2020 zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse (ABl. L 77 I vom 15.3.2020, S. 1-7)

Die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 wurden in den Originaltext aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02020R0402-20200321) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

Verordnung (EU) [2015/478](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32015R0478) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16-33)

letzte Änderung 08.04.2020

# Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung - Verfahrensregeln

## ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:

[Verordnung (EU, Euratom)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0883)  [883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0883)

[Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom)Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32020R2223)  [883/2013 hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32020R2223)

## WORUM GEHT ES BEI DIESEN VERORDNUNGEN?

Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 mit dem Ziel,

* Stärkung der Unabhängigkeit [des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF),](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:l34008)das durch den Beschluss [1999/352/EG, EGKS, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31999D0352)geschaffenwurde, um Betrug, Korruption und alle rechtswidrigen Handlungen zu bekämpfen, die den [finanziellen Interessen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_union.html) der Europäischen Union (EU)schaden[könnten\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4401811&from=EN#keyterm_E0001)
* die Effizienz der Untersuchungen des Amtes zu erhöhen;
* Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und den betroffenen Einrichtungen;
* Stärkung der Rechte der von den Untersuchungen betroffenen Personen.

Mit der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 sollen

* die Arbeitsweise des OLAF im Hinblick auf die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Effizienz der Untersuchungen des [Europäischen Amtes (EPPO)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_prosecutor.html)im Sinne der Verordnung(EU) [2017/1939](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32017R1939) (siehe [Dokumentensynthese)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4319113)anzupassen, um eine optimale Komplementarität zu gewährleisten, und
* Verbesserung der Wirksamkeit der Untersuchungsfunktion des OLAF in bestimmten Fragen, insbesondere:
  + die neuen Vorschriften für Kontrollen und Überprüfungen vor Ort
  + Zugang zu Informationen über Bankkonten
  + die Einrichtung eines Verfahrensprüfers
  + zugang zum Abschlussbericht durch die betroffene Person
  + Stärkung der Rolle der Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
  + Neue Gesetze zur Verbesserung der Überwachung von Untersuchungen.

## ECKPUNKTE

**DasAmt:**

* führen interne und externe Untersuchungen durch;
* unterstützt die Europäische Staatsanwaltschaft im Rahmen einer engen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs, der Komplementarität und der Vermeidung von Doppelarbeit;
* Unterstützung der Mitgliedstaaten der Union bei der Durchführung einer engen Zusammenarbeit zwischen ihren Betrugsbekämpfungsbehörden;
* Entwicklung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen als [Dienststelle der Europäischen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)Kommission;
* trägt zur Konzipierung und Entwicklung von Strategien zur Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung der Korruption bei, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen;
* Förderung und Koordinierung des Erfahrungsaustauschs und bewährter Verfahren;
* schließt sich gegebenenfalls den [gemeinsamen Ermittlungsteams an;](http://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/eurojust-role-facilitating-judicial-cooperation-instruments/joint-investigation-teams)
* unterstützt gemeinsame nationale Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

**Interne**  Untersuchungen

**DasAmt:**

* führt verwaltungstechnische Untersuchungen in den Organen, Einrichtungen, Büros und Agenturen der Europäischen Union und bei Dentschaftsakteuren durch; [\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4401811&from=EN#keyterm_E0002);
* unverzügliche und unverzügliche Zugang zu sachdienlichen Informationen in Bezug auf das gegenstandsbezogene Element;
* kann von den Beamten, sonstigen Bediensteten und den Leitern der Einrichtungen mündliche und schriftliche Informationen verlangen;
* unterrichtet die betreffenden [Organe,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_institutions.html)Einrichtungen, Büros und [Agenturen,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_agencies.html) wenn eine Untersuchung eines ihrer Mitarbeiter durchgeführt wird, und konsultiert sie, falls erforderlich, wenn präventive Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erforderlich sind.

Durch die Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 wird OLAF im Rahmen seiner Untersuchungen die Befugnis eingeräumt, Zugang zu privaten Einrichtungen zu erhalten, die für berufliche Zwecke genutzt werden, wenn das OLAF begründete Hinweise darauf hat, dass sich deren Inhalt für die Untersuchung als relevant erweisen könnte. Der Zugang würde auf internen Regelungen beruhen, die von den betroffenen Organen, Einrichtungen, Einrichtungen oder Einrichtungen in Bezug auf ihr Personal und ihre Mitglieder zu erlassen sind.

**Externe** Untersuchungen

**DasAmt:**

* Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie andere Untersuchungen in den EU-Ländern, in Drittländern sowie bei internationalen Organisationen und Wirtschaftsteilnehmern gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr.  [2185/96](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31996R2185)sowie den Bestimmungen vonKooperations- und Amtshilfevereinbarungen;
* kann den zuständigen nationalen Behörden in den Ländern der Europäischen Union Informationen über Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen, die die finanziellen Interessen beeinträchtigen, übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können.

im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 für externe Untersuchungen Zugang zu privaten Einrichtungen, die für geschäftliche Zwecke verwendet werden; Der Zugang wird unter den gleichen Bedingungen und in dem Umfang erfolgen, wie sie die nationalen Behörden des betreffenden Landes bei der Untersuchung privater Maßnahmen tun können.

**Durchführung der Untersuchungen**

**Der Generaldirektor des Amtes:**

* beschließt, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Organs, einer Einrichtung, einer Einrichtung, einer Agentur oder einer Agentur oder eines EU-Landes eine externe oder interne Untersuchung einzuleiten;
* kann alle relevanten Informationen an das betroffene Organ, die Einrichtung oder die Agentur oder die betroffene EU-Länder weiterleiten, wenn es beschließt, keine Untersuchung einzuleiten;
* leitet die Durchführung der Untersuchungen gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen;
* legt dem [Überwachungsausschuss](http://europa.eu/supervisory-committee-olaf/) einen Bericht vor, wenn eine Untersuchung nicht nach Ablauf der 12-Monatsfrist und danach alle sechs Monate abgeschlossen werden kann;
* übermittelt den nationalen Justizbehörden alle Informationen, die sie im Rahmen einer internen Untersuchung erhalten haben, die in ihre Zuständigkeit fällt;

**OLAF:**

* die Untersuchungen objektiv und unparteiisch unter Beachtung der Verfahrensgarantien und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung durchzuführen;
* Belastungs- und Entladungsuntersuchung;
* kann mit angemessener Kündigung eine betroffene Person oder eine Zeugin zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung hören - die Person hat das Recht, sich selbst nicht zu belasten oder von einer Person ihrer Wahl unterstützt zu werden;
* erstellt einen Bericht über die Instandhaltung und übergibt der betroffenen Person eine Kopie;
* der betroffenen Person Gelegenheit bietet, sich zu den ihm zur Last gelegten Sachverhalten zu äußern;
* alle Informationen, die im Rahmen externer und interner Untersuchungen zur Verfügung gestellt oder erlangt wurden, unter Wahrung der Vertraulichkeit;
* Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft, [Eurojust,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurojust.html) [Europol](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europol.html) und den zuständigen Behörden der EuND,, den Drittstaaten der Europäischen Union und internationalen Organisationen.

**Zugang zu Informationen über Bankkonten**

Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 werden die Untersuchungsbefugnisse des OLAF gestärkt. Das OLAF kann in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Informationen über Bankkonten und bei bedarfserforderlicher Notwendigkeit über die Vorgänge anfordern. Dies unter den gleichen Bedingungen, die für die zuständigen nationalen Behörden gelten, und vorbehaltlich eines schriftlichen Antrags, der die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit dieses Antrags begründet;

**Der Für die Verfahrensgarantien zuständige Prüfer**

Die Stelle des unabhängigen Kontrolleurs für Verfahrensgarantien wird durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 geschaffen. Der Datenschutzbeauftragte, der dem Überwachungsausschuss unterstellt ist, hat die Aufgabe, die Beschwerden der betroffenen Personen zu bearbeiten, und kann dem OLAF Empfehlungen zur Lösung des in der Beschwerde aufgeworfenen Problems geben.

**Enge Zusammenarbeit zwischen der EUROPÄISCHENStA OLAF**

DAS OLAF und die Europäische Staatsanwaltschaft spielen **eine ergänzende Rolle** beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und werden eng zusammenarbeiten. Gemäß der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 ist das OLAF nach wie vor ein Verwaltungsorgan, das **administrative Untersuchungen** durchführt, die zu Empfehlungen führen können, die zu administrativen, disziplinarischen und gerichtlichen Empfehlungen führen können. Das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft, das 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten umfasst, basiert auf **strafrechtlichen Ermittlungen,** um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen festzustellen, die an Betrug, Korruption oder sonstigen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die in ihre Zuständigkeit fallen, verstrickt sind.

Als Dienststelle der Europäischen Staatsanwaltschaft und im Hinblick auf den Schutz der Zulässigkeit von Beweismitteln sowie der [Grundfreiheiten](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fundamental_rights.html) und Verfahrensgarantien muss sie eng mit dem EPPO zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verfahrensgarantien der Verordnung (EU) 2017/1939 eingehalten werden.

**Der Abschlussbericht**

Er wird nach Abschluss der Untersuchung unter der Aufsicht des Generaldirektors erstellt und

* siehtfolgendes vor:
  + die Rechtsgrundlage für die Untersuchung
  + die befolgten Verfahrensphasen und die eingehaltenen Garantien
  + die festgestellten Sachverhalte und ihre vorläufige rechtliche Einstufung
  + die geschätzten finanziellen Auswirkungen und
  + die Ergebnisse der Untersuchung;
* sie wird gegebenenfalls von den Empfehlungen des Generaldirektors begleitet, welche Folgemaßnahmen zu den Ermittlungen getroffen werden sollen oder nicht, welche disziplinarischen, administrativen, finanziellen oder gerichtlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen oder nicht, und wie hoch der geschätzte Betrag der Wiedereinziehungen ist;
* er wird dem betreffenden Land oder der betreffenden Einrichtung, Einrichtung, Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union übermittelt.

**Die Länder der Europäischen Union:**

* einrichtung einen Betrugsbekämpfungskoordinierungsdienst[(AFCOS),](http://ec.europa.eu/anti-fraud/investigations/afcos_fr)um eine wirksame Zusammenarbeit und einen effizienten Informationsaustausch mit dem OLAF zu gewährleisten;
* das OLAF bei der wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt oder koordiniert.

**Organe, Einrichtungen und Ämter der EU:**

* Regeln erlassen, die das Personal verpflichten, mit dem Amt zusammenzuarbeiten und das Amt zu unterrichten;
* die Vertraulichkeit der internen Untersuchungen gewährleisten;
* wenn der OLAF-Generaldirektor eine Untersuchung eingeleitet hat oder beabsichtigt, eine parallele Untersuchung des gleichen Sachverhalts einzuleiten;
* dem OLAF unverzüglich alle Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Finanzgeschäften zu übermitteln.

**Aufhebung**

Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.  [1073/1999](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:31999R1073) und der Verordnung (Euratom)Nr.  [1074/1999](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:31999R1074).

## SEIT WANN GELTEN DIESE VORSCHRIFTEN?

* Die Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 gilt seit dem 1. Oktober 2013.
* Die Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 ist am 17. Januar 2021 in Kraft getreten.

## HINTERGRUND

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung](http://ec.europa.eu/anti-fraud/home_fr) (Europäische*Kommission).*

## SCHLÜSSELBEGRIFFE

**Finanzielle Interessen:** Einnahmen, Ausgaben und Einkünfte aus dem Haushalt der Europäischen Union.

**Wirtschaftsteilnehmer:** Unternehmen oder andere Organisationen, wie z.Z. Lieferanten und Auftragnehmer, die Waren, Arbeits- oder Dienstleistungen erbringen.

## HAUPTUNTERLAGEN

Verordnung (EU, Euratom)Nr.  [883/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R0883) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom)Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1-22)

Die nachfolgenden Änderungen der Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 wurden in den Originaltext aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R0883-20210117) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

Verordnung (EU, Euratom) [2020/2223](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32020R2223) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 437, 28.12.2020, S. 49-73)

## VERBUNDENE DOKUMENTE

Verordnung (EU) [2017/1939](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32017R1939) des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ("EPPO") (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1-71)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02017R1939-20210110).

Richtlinie [(EU) 2017/1371](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32017L1371) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 zur strafrechtlichen Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29-41)

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Bewertung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom)Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG)Nr. 1073/2013 1999 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (COM (2017)[589 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0589) vom 2.10.2017)

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Bewertung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments demBericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat[(2017) 332 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017SC0332) vom 2.10.2017)

Beschluss [1999/352/EG, EGKS, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31999D0352)der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20-22)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:01999D0352-20160101).

Verordnung (Euratom, EG)Nr.  [2185/96](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31996R2185) des Rates vom 11. November 1996 über die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2-5)

Verordnung (EG, Euratom)Nr.  [2988/95](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31995R2988) des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1-4)

Beschluss [94/140/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31994D0140) der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung im Bereich der Betrugsbekämpfung (ABl. L 61 vom 4.3.1994, S. 27-28)

Bitte konsultieren Sie die [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:01994D0140-20050317).

letzte Änderung 02.02.2021

# EU-Vorschriften für die Zulassung, Einfuhr und Herstellung von Tierarzneimitteln

## ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:

[Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32001L0082)

## WORUM GEHT ES IN DIESER RICHTLINIE?

Sie legt die EU-Vorschriften für die Zulassung, Herstellung, Überwachung, Verkauf, Vertrieb und Verwendung von Tierarzneimitteln[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l21231&from=EN#keyterm_E0001)vor.

Sie wird aufgehoben und mit Wirkung vom 28. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) [2019/6](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4381220) ersetzt.

## ECKPUNKTE

* Die **nationalen**  **Behörden** müssen
  + Zulassung von Tierarzneimitteln, bevor sie verkauft und verwendet werden können;
  + ein vereinfachtes Registrierungsverfahren für **homöopathische Tierarzneimittel**einzuführen;
  + sicherzustellen, dass die Hersteller und Händler von Tierarzneimitteln, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, über die erforderliche Genehmigung verfügen; Die Hersteller müssen auch die Dienste eines qualifizierten Sachverständigen in Anspruch nehmen;
  + geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Meldung **möglicher Nebenwirkungen** von Tierarzneimitteln zu fördern;
  + in regelmäßigen Abständen **Inspektionen** und Tests durchführen, um sicherzustellen, dass die Hersteller die Rechtsvorschriften einhalten;
  + Ausstellung eines **Zertifikats über die gute Herstellungspraxis,** wenn die Inspektoren der Ansicht sind, dass die Normen eingehalten werden; diese Zertifikate werden in eine europäische Datenbank eingegeben und müssen innerhalb von 90 Tagen ausgestellt werden;
  + Die Zulassung eines Produkts, das als gefährlich oder ohne therapeutischen Nutzen gilt, auszusetzen, zu widerrufen oder zu widerrufen.
* Die nationalen Behörden können im Falle eines**schweren Ausbruchs**die Verwendung von Arzneimitteln zulassen, die nicht zugelassen wurden. Sie müssen dies zunächst der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)mitteilen.
* **Genehmigung für das Inverkehrbringen**von
  + wird nur In der EU ansässigen Antragstellern gewährt;
  + hat eine anfängliche Gültigkeitsdauer von fünf Jahren;
  + kann um weitere fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden.
* Das Verfahren zur Annahme einer Genehmigungsentscheidung muss innerhalb von 210 Tagen nach Eingang des Antrags des Zulassungsinhabers abgeschlossen sein.
* Der Antragsteller muss alle verwaltungstechnischen Informationen und wissenschaftlichen Unterlagen zur Verfügungstellen, die für den Nachweis der **Qualität,** **der Sicherheit** und der**Wirksamkeit** des Produkts erforderlich sind.
* Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen hat den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu berücksichtigen, der nach Erhalt der Zulassung erzielt wurde, und die erforderlichen Änderungen seiner Herstellungs- und Kontrollsysteme vorzunehmen.
* Eine Koordinierungsgruppe prüft den Antrag, wenn er in mindestens zwei EU-Ländern gestellt wird.
* Auf der Verpackung von Tierarzneimitteln sind **bestimmte detaillierte Angaben**wie Name und Anschrift desHerstellers, Leistung und Verfalldatum anzugeben.
* Für **die Einfuhr** und **Ausfuhr** von Tierarzneimitteln ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.
* Die Rechtsvorschriften gelten nicht für bestimmte Gegenstände wie Arzneimittel, die in **Forschungs- und Entwicklungsversuchen** verwendet oder von einem Apotheker für ein bestimmtes Tier oder eine kleine Gruppe von Tieren zubereitet werden.
* Die nationalen Behörden können bestimmte Arzneimittel für kleine Haustiere wie Fische, Vögel, Brieftauben, Terrarientiere (wie Echsen oder Grillen), kleine Nagetiere, Frettchen und Kaninchen von der Genehmigung für das Inverkehrbringen befreien.

**Aufhebung**

Die Richtlinie 2001/82/EWG wird mit Wirkung vom 28. Januar 2022 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) [2019/6](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R0006) ersetzt.

## SEIT WANN GILT DIESE RICHTLINIE?

Sie gilt seit dem 18. Dezember 2001.

## HINTERGRUND

Weitere Informationen sind unter:

* [Tierarzneimittel und Arzneifuttermittel](http://ec.europa.eu/food/animals/health/veterinary-medicines-and-medicated-feed_en) (Europäische*Kommission).*

## SCHLÜSSELBEGRIFFE

**Tierarzneimittel:** Alle Stoffe oder Zusammensetzungen mit heilenden oder vorbeugenden Eigenschaften für Tierseuchen.

## DOKUMENTPRINZIPAL

Richtlinie [2001/82/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32001L0082) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1-66)

Die nachfolgenden Änderungen der Richtlinie 2001/82/EG wurden in den ursprünglichen Text aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02001L0082-20090807) hat nur einen dokumentarisch wertvollen Wert.

## VERBUNDENES DOKUMENT

Verordnung (EU) [2019/6](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019R0006) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43-167)

letzte Änderung 17.01.2019

**Internationale Abkommen und externe Zuständigkeiten der Europäischen Union**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E003)

[Artikel 4 AEUV](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E004)

[Artikel 207 AEUV](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E207)

[Artikel 216 AEUV](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E216)